

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Zweite Ordnung zur Änderung der **Studien- und Prüfungsordnung** für den Modellstudiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.09.2019

2

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MODELLSTUDIENGANG MEDIZIN AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.09.2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV, NRW, S. 377), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Oktober 2013, zuletzt geändert am 11. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Aufzählungspunkt 5 wird wie folgt geändert:

Nach „Individualität der“ wird „Patientinnen und“ ergänzt

Aufzählungspunkt 7 wird wie folgt geändert:

Statt „respektvoll mit Patienten und Kollegen“ wird die Formulierung „respektvoll mit Patientinnen und Patienten und sowie Kolleginnen und Kollegen“ verwendet.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Statt „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), und § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),“ wird Folgendes formuliert: „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), und § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das Studium der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung.

In Satz 2 wird vor „Anwendung“ „ÄAppO“ durch die Formulierung „Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)“ ersetzt.

b) Absatz 3: wird wie folgt geändert:

Nach „Düsseldorf“ wird die Formulierung „eingeschrieben haben bzw. sich zukünftig“ eingefügt.

3. § 3, Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Der Modellstudiengang DÜSSELDORFER CURRICULUM MEDIZIN wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren ab dem Wintersemester 2013/2014 eingerichtet.“ wird folgendermaßen ergänzt „Der Modellstudiengang Düsseldorfer Curriculum Medizin wurde am 4. Oktober 2013 für die Dauer von zunächst fünf Jahren ab dem Wintersemester 2013/2014 genehmigt. Seiner Fortsetzung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 wurde am 6. Juli 2017 zugestimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach „Er kann und soll“ wird „erneut“ ergänzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „Düsseldorf“ wird „vom 28.02.2011“ gestrichen und durch „, zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung dieser Ordnung vom 18. Juli 2017“ ersetzt.

Nach „Bekanntmachungen Nr.“ wird „4/2011“ gestrichen und durch „27/2017“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „vom 28.02.2011“ wird durch „in der Fassung vom 18. Juli 2017“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „vom 28.02.2011“ wird durch „in der Fassung vom 18. Juli 2017“ ersetzt. Die Formulierung „studentischen Arbeitsaufwands“ wird folgend ergänzt: „(studentischen) Arbeitsaufwands und Engagements“.

Das Wort „Studienmotivation“ wird geändert in „Studien(wahl)motivation“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Statt „25.06.2009“ wird „25. Juni 2009“ verwendet.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

Der Satz „Die Evaluation gliedert sich in eine begleitende und eine abschließende Evaluation.“ wird gestrichen.

g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Für die interne Evaluation ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verantwortlich. Es werden ein Zwischenbericht (für die begleitende Evaluation) und ein Endbericht (für die abschließende Evaluation) erstellt.“ wird folgendermaßen geändert „Für die Umsetzung der kontinuierlich durchgeführten internen Evaluation der Lehrveranstaltungen ist die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität verantwortlich.“

h) Folgender Absatz 7b wird neu ergänzt.

„Ein internes Evaluationsgremium erstellt in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte zum Düsseldorfer Curriculum Medizin. Diese zeigen Stärken und Schwächen des Studiengangs sowie Optimierungsmöglichkeiten auf, tragen damit zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Ausbildung im Modellstudiengang bei und dienen als Grundlage für die externe Evaluation.“

i) Absatz 7b wird zu Absatz 7c und wie folgt geändert:

Nach „externe Evaluation“ wird die Formulierung „erfolgt durch bestellte Gutachter, denen unter anderem die Ergebnisse der internen Evaluation zur Verfügung gestellt werden.“ gestrichen und durch „wird auf Vorschlag des internen Evaluationsgremiums und in Abstimmung mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt.“ Ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Qualifikationsstufen“ wird durch „Qualifikationsphasen“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „erste Qualifikationsstufe“ wird durch „1. Qualifikationsphase“ ersetzt.
In Satz 2 wird nach „§ 1“ die Formulierung „dieser Studien- und Prüfungsordnung“ ergänzt und nach „Aufgabenbereichen“ wird „am“ gestrichen und durch „an Patientinnen und“ ersetzt.

c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „zweite Qualifikationsstufe“ wird durch „2. Qualifikationsphase“ ersetzt.
Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

d) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „dritte Qualifikationsstufe“ wird durch „3. Qualifikationsphase“ ersetzt.
Die Formulierung „Lehrkrankenhäusern, geeigneten ärztlichen Praxen“ wird durch „Akademischen Lehrkrankenhäusern, Akademischen Lehrpraxen“ ersetzt.
Die Abkürzung „ÄAppO“ wird in Satz 1 durch „ÄApprO“ ersetzt.
Die Abkürzung „ÄAppO“ wird in Satz 2 durch „ÄApprO“ ersetzt.
In Satz 3 wird nach „§ 1“ die Formulierung „dieser Studien- und Prüfungsordnung“ ergänzt.

e) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.
Statt „dritten Studienjahr“ wird „3. Studienjahr“ verwendet.

f) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.
Statt „ersten Praxisblocks im dritten Studienjahr“ wird „1. Praxisblocks im 3. Studienjahr“ verwendet.

g) Absatz 2c wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.
Die Formulierung „§ 35 Abs. 5 und 6“ wird folgendermaßen geändert: „§§ 16 Abs. 10 und 35 Abs. 5“

h) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Statt „Wahlpflichtcurriculum“ wird „Wahlcurriculum“ verwendet.

i) Absatz 3b wird wie folgt geändert :

In Satz 1 wird statt „Wahlpflichtcurriculum“ wird „Wahlcurriculum“ verwendet und die Formulierung „dritten bis einschließlich zum neunten Fach Semester“ wird wie folgt geändert „3. bis einschließlich 9. Fachsemester.

Der folgende Satz 4 „Das Nähere regelt eine Verfahrensrichtlinie.“ wird gestrichen.

In Satz 5 wird vor „umfasst“ das Wort „Wahlpflichtfach“ gestrichen und durch „Wahlfach“ ersetzt.

In Satz 6 wird nach „14“ das Wort „Wahlpflichtfächer“ gestrichen und durch „Wahlfächer“ ersetzt.

In Satz 7 wird die Formulierung „Mindestens ein Wahlpflichtfach in Q1 und eins in Q2 wird benotet.“ geändert und durch einen weiteren Satz ergänzt „Mindestens ein Wahlfach in Q1 und eines in Q2 müssen benotet sein. Das benotete Wahlfach in Q2 muss einem der in Anlage 3 der ÄApprO genannten Fächer entsprechen.“

In Satz 7 wird nach „angebotenen“ das Wort „Wahlpflichtfächer“ gestrichen und durch „Wahlfächer“ ersetzt.

In Satz 8 wird nach „Einrichtungen als“ das Wort „Wahlpflichtfach“ gestrichen und durch „Wahlfach“ ersetzt.

In Satz 9 wird nach „Gesamtüberblick über das“ wird der Begriff „Wahlpflichtangebot“ durch „Wahlfachangebot“ ersetzt.

In Satz 10 wird „absolvierten“ „Wahlpflichtfächer“ gestrichen und durch „Wahlfächer“ ersetzt und der Begriff „Übersicht“ durch „Leistungsübersicht“ ersetzt.

In Satz 11 wird nach „benoteten und unbenoteten“ das Wort „Wahlpflichtfächer“ gestrichen und durch „Wahlfächer“ ersetzt.

Der Satz „Die Details zum Wahlcurriculum (Qualifizierungspfade, Anrechenbarkeit der Wahlfächer, Benotung etc.) regelt eine Verfahrensrichtlinie.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einrichtungen“ wird durch „Angebote“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Studien- und Prüfungsordnung“ das Wort „ist“ durch „wird“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Formulierung „zwei Wochen“ durch „vier Wochen“ ersetzt und die Formulierung „den Webseiten des Studiendekanats“ durch „der Homepage zum Medizinstudium“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird gestrichen.

(Die Studienberatung wird von allen selbständig in der Lehre Tätigen durchgeführt.)

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2

d) Absatz 4 wird zu Absatz 3

e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Formulierung „Außerdem kann man sich bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch an.“ gestrichen und durch „Studierende können sich in diesen Fällen auch an die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHU (LVR-Klinikum Düsseldorf) und“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird zu Absatz 5

g) Der folgende Absatz 6 wird § 11 neu ergänzt:

„Studentinnen und Studierenden mit Kind oder Pflegeaufgaben stehen die Beratungsangebote der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät bzw. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.“

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der Nebensatz „um ihnen ein barrierefreies Studium zu ermöglichen.“ wird folgendermaßen geändert: „damit ein barrierefreies Studium ermöglicht werden kann.“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird statt „Praktischen Übungen“ die Formulierung „praktischen Übungen“ verwendet.

j) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „einer Dozentin bzw. eines Dozenten.“ wie folgt geändert: „einer bzw. eines Lehrenden.“.

Im Abschnitt „Praktika und Kurse“ wird statt „pro Lehrende“ „pro Lehrender“ verwendet.

Im Abschnitt „Unterricht am Krankenbett“ wird in Satz 2 nach „Arztes“ wird „am“ gestrichen und durch „an Patientinnen und“ ersetzt.

In Satz 5 wird nach „unmittelbar“ die Formulierung „an der Patientin bzw.“ eingefügt und nach „und zwar“ die Formulierung „gemäß §2 Abs. 3 ÄApprO“ eingefügt.

In Satz 11 wird nach „Schauspielerinnen“ „bzw.“ wird gestrichen und durch „und“ ersetzt.

Nach „Praktische Übungen im Trainingszentrum“ wird „für ärztliche Kernkompetenzen“ ergänzt. Folgende weitere Änderungen werden in diesem Abschnitt gemacht:

In Satz 1 wird statt „Fertigkeiten“ der Begriff „Kernkompetenzen“ verwendet.

In Satz 2 wird nach „Tutorinnen“ „bzw.“ gestrichen und durch „und“ ersetzt.

In Satz 3 wird nach „erwerben“ „bzw. vertiefen“ ergänzt.

In Satz 4 wird statt „Fertigkeiten“ der Begriff „Kernkompetenzen“ verwendet und die Formulierung „und des Untersuchungskurses, der im dritten Studienjahr belegt wird.“ wird gestrichen.

k) Absatz 2c wird wie folgt geändert:

In der Absatzüberschrift wird nach „Seminare“ die Formulierung „und Tutorien“ gestrichen.

In Satz 3 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

Die Formulierungen „In Tutorien in den Praxisblöcken wird in Gruppen von bis zu 20 Studierenden unter Anleitung von erfahrenen Lehrenden Gelehrtes und Erlerntes reflektiert, disku-

tiert und bewertet. Die Tutorien dienen vor allem dazu, die Studierenden individuell in ihren Lernfortschritten zu unterstützen.“ werden gestrichen.

l) Absatz 2d wird wie folgt geändert:

In der Absatzüberschrift wird die Formulierung „Task-based Learning (TbL)“ durch „Lernen an Behandlungsanlässen (LaB)“ ersetzt.

In Satz 1 wird vor „Behandlungsanlass“ wird „jeweiligen“ gestrichen und durch „individuellen“ ersetzt.

Nach „bzw. des Patienten.“ wird folgender Satz ergänzt „Ein Patientenfall besteht dabei jeweils aus der Patientenaufnahme und der Patientenvorstellung gegenüber einer Ärztin bzw. einem Arzt.“

In Satz 2 wird die Formulierung „Die von den Studierenden zu bearbeitenden Behandlungsanlässe (Tasks)“ wird geändert in „Die Behandlungsanlässe, die für dieses Format vorgesehen sind.“.

In Satz 3 wird statt „so können sie sich ausgehend vom konkreten Fall mit Hilfe von StudyGuides und Tutorien“ die Formulierung „so sollen sie sich ausgehend vom konkreten Fall mit Hilfe von geeigneten wissenschaftlichen Quellen“ verwendet.

Die Sätze 4 und 5 („StudyGuides (Leitfaden für Behandlungsanlässe) verschiedener Fächer helfen den Studierenden, das Eigenstudium zu strukturieren. Dies geschieht durch Definition der Lernziele, Hinweise auf wesentliche Aspekte des jeweiligen Behandlungsanlasses, Verweis auf Lernmaterialien der einschlägigen Fächer sowie Reflexionsaufgaben zur Nachbereitung.“) werden gestrichen.

In Satz 6 wird vor „Fallbesprechungen“ „geleiteten“ gestrichen und durch „begleiteten“ ersetzt, das Wort „Tutorien“ wird durch „Fallkonferenzen“ ersetzt, nach „Studierenden“ wird die Formulierung „in Gruppen von bis zu 20 Personen“ ergänzt, nach „aufgearbeiteten Fälle“ wird „reflektieren und bewerten das dabei Erlernte“ ergänzt.

Satz 7 („Für die Beantwortung von Fragen stehen ihnen zu definierten Zeiten Lehrpersonen als Expertinnen und Experten zur Verfügung.“) wird gestrichen.

Der Satz „Die Fallkonferenzen dienen vor allem dazu, die Studierenden individuell in ihren Lernfortschritten zu unterstützen.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

m) Absatz 2e wird wie folgt ergänzt:

In Satz 2 wird statt „Tutorinnen bzw. Tutoren“ „Tutorinnen und Tutoren“ verwendet.

In Satz 3 wird nach „interdisziplinären“ statt „Gedanke“ das Wort „Gedanken“ verwendet.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Zeitraums im“ „Rahmen der Online-Belegung, die das“ ergänzt, n „Fakultät“ wird „durchführt“ ergänzt, vor „integrierten“ wird „die“ ergänzt, nach „integrierten“ wird „Themen- und Studien- bzw. die integrierten“ ergänzt.

In Satz 2 wird nach „Das Studiendekanat“ die Formulierung „der Medizinischen Fakultät“ gestrichen

Satz 3 „Studierende, die sich nicht rechtzeitig anmelden, werden in der Regel nicht zu den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Themen-, Studien-, Praxis- und/oder integrierten Studien- und Praxisblöcken zugelassen.“ wird folgendermaßen geändert: „Studierende, die sich nicht fristgerecht anmelden, werden grundsätzlich nicht zu den Lehrveranstaltungen der

entsprechenden Themen-, Studien-, Praxis und/ oder der integrierten Themen- und Studien- bzw. der integrierten Studien- und Praxisblöcke zugelassen.“

Der Satz „Leistungen, die eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der betroffenen Blöcke voraussetzen, können in diesem Fall nicht erbracht werden.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 „Medizinischen Fakultät prüft“ wird „vor Beginn der Vorlesungszeit“ ergänzt.

Vor „integrierten“ wird „die“ ergänzt, nach „integrierten“ wird „Themen- und Studien- bzw. die integrierten“ ergänzt.

In Satz 2 wird die Formulierung „Themen-, Studien-, Praxis- und/oder integrierten Studien- und Praxisblöcke“ durch „Blöcke“ ersetzt.

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Studienganges“ wird „Studiengangs“ verwendet.

In Satz 3 wird nach „Ersteilnehmerinnen“ „bzw.“ gestrichen und durch „und“ ersetzt.

d) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Formulierung „der a) und b)“ folgendermaßen geändert: „in Absatz 3a und Absatz 3b“.

In Satz 3 wird die Formulierung „gemäß a)“ folgendermaßen geändert: „gemäß Absatz 3a“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Arbeitsschutzvorschriften“ die Formulierung „Arbeits- und Datenschutzvorschriften“ verwendet.

Der Satz 2 „Vor der Anmeldung zum zweiten Fachsemester müssen die Studierenden eine Arbeitsschutzunterweisung nachweisen.“ wird gestrichen und durch die Sätze „Die Studierenden sind zudem verpflichtet, an den gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Unterweisungen in Arbeits- und Datenschutz teilzunehmen. Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät veröffentlicht die Termine der Unterweisungen auf der Homepage zum Medizinstudium. Studierende, die diese Unterweisungen auch innerhalb der angebotenen Nachholfrist versäumen, können ihr Studium im nachfolgenden Semester bzw. Studienjahr nicht fortsetzen.“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Vor der Anmeldung zum ersten Praxisblock des dritten Studienjahrs müssen die Studierenden“ gestrichen und durch „Die Studierenden müssen bis zum Ende des 1. Fachsemesters (in der Regel zum Ende des entsprechenden Wintersemesters)“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „invasive Tätigkeiten“ die Formulierung „an der Patientin bzw.“ ergänzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „integrierten“ die Formulierung „Themen- und Studien- bzw. die integrierten“ ergänzt.

In Satz 2 wird nach „Universität“ das Wort „sollte“ gestrichen und durch „kann“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Qualifikationsstufe“ wird durch „Qualifikationsphase“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Unterrichtskommissionen UK 1 und UK 2“ geändert in „Unterrichtskommissionen 1 und 2 (UK 1 und UK 2)“, der Begriff „Qualifikationsstufe“ wird durch „Qualifikationsphase“ ersetzt, nach „integrierten“ wird „Themen- und Studien- bzw. die integrierten“ ergänzt, statt „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ wird die Formulierung „die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität“ verwendet.

In Satz 2 wird die Formulierung „Unterrichtskommission UK 3“ geändert in „Unterrichtskommission 3 (UK 3)“, nach „gehören“ wird die Formulierung „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ durch „die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität“ ersetzt, nach „Chirurgie“ wird die Formulierung „am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD)“ eingefügt, nach „jeweils“ wird die Formulierung „am UKD“ eingefügt, nach „Wahlfächer und“ wird die Formulierung „eine Vertreterin bzw. ein Vertreter“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Begriff „Qualifikationsstufe“ durch „Qualifikationsphase“ ersetzt, nach „integrierten“ wird die Formulierung „Themen- und Studien- und integrierten“ eingefügt.

Nach „Unterrichtskommission vorgelegt werden.“ in Satz 2 wird der Satz „Dies gilt auch für (unbenotete) (Teil-)Leistungen, die als Voraussetzung für einen Leistungsnachweis gelten sollen.“ ergänzt.

Der Satz „Das Dekanat der Medizinischen Fakultät beschließt auf Vorschlag der Unterrichtskommissionen die prüfungsrelevanten Richtlinien, Prozesse und Termine und setzt diese in Kraft.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

14. Abschnitt „a) Das Studium in der ersten Qualifikationsstufe“ wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ersten Qualifikationsstufe“ wird geändert in „1. Qualifikationsphase“.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „ersten Qualifikationsstufe“ wird geändert in „1. Qualifikationsphase“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung müssen“ wird gestrichen und ersetzt durch „Bis zum Ende der 1. Qualifikationsphase werden“, statt „DÜSSELDORFER CURRICULUMS MEDIZIN“ wird „Düsseldorfer Curriculums Medizin“ verwendet, vor „absolviert“ wird „erfolgreich“ gestrichen, nach „absolviert“ wird „werden“ gestrichen.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

Nach „Studienblöcke“ wird die Formulierung „(zum Teil in Form von integrierten Themen- und Studienblöcken)“ ergänzt.

Statt „ersten und zweiten Studienjahr“ wird die Formulierung „1. und 2. Studienjahr“ verwendet.

Statt „dritten Studienjahr“ wird die Formulierung „3. Studienjahr“ verwendet“

d) Der folgende Absatz 2b wird § 16 neu ergänzt:

„drei einwöchige Kurse bzw. Praktika in der vorlesungsfreien Zeit (Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, das erste der unter d) genannten Patientenpraktika, Praktikum der Chemie),“

e) Abschnitt 2b wird zu Abschnitt 2c und wie folgt geändert:

Statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet.

Statt „zweiten und dritten Studienjahr“ wird die Formulierung „2. und 3. Studienjahr“ verwendet.

f) Abschnitt 2c wird zu Abschnitt 2d und wie folgt geändert:

Die Formulierung „zwei einwöchige Patientenpraktika in ärztlichen Praxen (ambulante Medizin) in den ersten zwei Studienjahren als Bestandteil des Leistungsnachweises „Einführung in die Klinische Medizin“,“ wird wie folgt geändert: „die Famulaturreife, die dem Leistungsnachweis „Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)“ entspricht,“.

g) Abschnitt 2d wird zu Abschnitt 2e und wird wie folgt geändert:

Statt „dritten Studienjahr“ wird die Formulierung „3. Studienjahr“ verwendet.

Statt „ärztlichen Praxis“ wird die Formulierung „Akademischen Lehrpraxis“ verwendet.

h) Der folgende Absatz 3 wird § 15 neu ergänzt:

„Die von der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vorgeschriebenen Leistungsnachweise der Fächer und Querschnittsbereiche (Anlage 1 sowie einzelne Leistungen aus § 27 ÄApprO) und das benotete Wahlfach (§ 2 Abs. 8 ÄApprO) werden in Q1 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2a bis 2e genannten Lehrveranstaltungen erworben.“

i) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 1 „Die Themenblöcke der ersten beiden Studienjahre umfassen jeweils sechs bis zehn Wochen, die Themenblöcke des dritten Studienjahrs je acht Wochen.“ Wird wie folgt geändert und ergänzt: „Die acht Themenblöcke der ersten beiden Studienjahre umfassen jeweils sieben bis neun Wochen, die zwei Themenblöcke des 3. Studienjahrs je acht Wochen.“

In Satz 2 wird statt „In allen Fällen“ die Formulierung „In der Regel“ verwendet.

In Satz 3 wird statt „des ersten Studienjahrs“ die Formulierung „des 1. Studienjahrs“ verwendet.

Satz 4 „Die Präsenzlehre in den Themenblöcken des ersten Studienjahrs umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden pro Woche.“ wird wie folgt geändert: „Die Präsenzlehre in den Themenblöcken des 1. Studienjahrs umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden pro Woche.“

Die Sätze 5 und 6 „Die Präsenzlehre in den Themenblöcken des zweiten und dritten Studienjahrs umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden pro Woche. Davon entfallen je vier Unterrichtsstunden pro Woche auf die Wahlpflichtfächer.“ werden wie folgt geändert: „Dies gilt auch für die Themenblöcke des 2. und 3. Studienjahrs. Von diesen entfallen je vier Unterrichtsstunden pro Woche auf die Wahlfächer.“

Satz 7 „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“ wird gestrichen.

In Satz 8 wird statt „des ersten und zweiten Studienjahrs“ die Formulierung „des 1. und 2. Studienjahrs“ verwendet.

Die Sätze 9 und 10 „Eine Vertiefung der Untersuchungstechniken ist im Rahmen des Untersuchungskurses Bestandteil der Praxisblöcke des dritten Studienjahrs.

Die in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Querschnittsbereiche sowie weitere Querschnittsbereiche werden in den Themen- und Studienblöcken in Form von eigenen Veranstaltungen oder fächerübergreifend vermittelt.“ werden gestrichen.

Der Satz „Diese Lehrveranstaltungen dienen auch der Vorbereitung auf den klinisch-praktischen Teil der Ärztlichen Zwischenprüfung.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

j) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Die Studienblöcke sind patientenorientiert“ wie folgt geändert „Die zwei Studienblöcke im 3. Studienjahr sind patientenorientiert“.

In Satz 2 wird die Formulierung „Die beiden Studienblöcke des dritten Studienjahrs“ gestrichen und durch „Sie“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Dabei“ gestrichen und durch „In der Regel“ ersetzt.

Die Sätze 5 und 6 „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.

Die in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Querschnittsbereiche sowie weitere Querschnittsbereiche werden in den Themen- und Studienblöcken in Form von eigenen Veranstaltungen oder fächerübergreifend vermittelt.“ werden gestrichen.

k) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „dritten Studienjahr“ ersetzt durch „3. Studienjahr“, die Formulierung „in einer ärztlichen Praxis“ wird ersetzt durch „in einer Akademischen Lehrpraxis“.

In Satz 4 wird vor „zwölf Unterrichtsstunden“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt, die Formulierung „Task-based Learning“ wird gestrichen und ersetzt durch „Lernen an Behandlungsanlässen“, das Wort „geleitete“ wird durch „begleitete“ ersetzt.

Das Wort „Tutorien“ wird durch „Fallkonferenzen“ ersetzt.

Die letzte Satz „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“ werden gestrichen.

l) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „ein vierwöchiger Studien- und ein vierwöchiger Praxisblock zu einem integrierten achtwöchigen Studien- und Praxisblock“ folgendermaßen geändert: „zwei oder mehr Themen-, Studien- und/oder Praxisblöcke zu einem integrierten Block“, das Wort „Absatz“ wird gestrichen und durch „den Absätzen“ ersetzt, dtatt „4 und 5“ wird „4, 5 und 6“ verwendet.

In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ gestrichen und durch „In der Regel findet auch hier“ ersetzt, das Wort „achte“ wird gestrichen und durch „letzte“ ersetzt.

Der letzte Satz „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“ wird gestrichen.

m) Der folgende Absatz 8 wird § 16 neu ergänzt:

„Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die jeweilige Blockkoordinatorin bzw. der jeweilige Blockkoordinator oder die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“

n) Absatz 7 wird zu Absatz 9

In der Absatzüberschrift wird statt „Wahlpflichtfächer“ „Wahlfächer“ verwendet.

In Satz 1 wird statt „zweiten und dritten“ „2. und 3.“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet, nach „davon“ wird „gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO“ eingefügt.

In Satz 2 wird statt „Wahlpflichtfächer“ „Wahlfächer“ verwendet.

Nach „ausgewiesen.“ wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Zählen mehrere Wahlfächer zu den notenbesten, wird dasjenige auf dem Zeugnis ausgewiesen, das zeitlich als erstes absolviert wurde.“

In Satz 3 jetzt 4 wird statt „Wahlpflichtfach“ „Wahlfach“ verwendet.

o) Absatz 8 wird zu Absatz 10 und wie folgt geändert:

In der Absatzüberschrift wird vor „Patientenpraktika“ wird „Famulatureife und“ eingefügt.

In Satz 1 wird nach „Studienjahren“ die Formulierung „nehmen die Studierenden im Rahmen der Themenblöcke am Famulatureifikurs teil und“ eingefügt, nach „wenden“ wird „die Studierenden“ gestrichen, statt „ärztlichen Praxen“ wird „Akademischen Lehrpraxen (ambulante Medizin)“ verwendet.

Nach „an.“ werden Die Sätze „Die Famulatureife entspricht dem in Anlage 1 ÄApprO geforderten Leistungsnachweis „Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)“. Näheres regelt § 35 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.“ ergänzt.

Im letzten Satz wird vor „praxisnahe“ statt „Diese“ das Wort „Die“ verwendet.

p) Absatz 9 wird zu Absatz 11 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Untersuchungskurs, UaK und Patientenpraktika“ wird wie folgt geändert: „Patientenpraktika und UaK“.

Der Begriff „Tutorien“ wird durch „Pflichttutorien“ ersetzt.

Statt „und Praxisblöcken“ wird die Formulierung „, Praxis- und den integrierten Themen- und Studienblöcken“ verwendet.

Statt „Wahlpflichtfächern“ wird „Wahlfächern“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „oder Praxisblock“ die Formulierung „, Praxis- oder integrierten Themen- und Studienblock“ verwendet, statt „Wahlpflichtfach“ wird „Wahlfach“ verwendet, nach „jeden“ wird Formulierung „Themen-, Studien- oder Praxisblocks“ durch „Blocks“ ersetzt, statt „Wahlpflichtfachs“ wird „Wahlfachs“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „oder Studienblocks“ die Formulierung „Studien- oder des integrierten Themen- und Studienblocks“ verwendet, statt „Wahlpflichtfachs“ wird „des Wahlfachs“ verwendet.

Der Satz „Dasselbe gilt für den Unterricht in den Praxisblöcken.“ wird als letzter dem Absatz ergänzt.

c) Der folgende Absatz 3 wird § 17 neu ergänzt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Absatz 2 genannten Themen-, Studien- oder integrierten Themen- und Studienblöcken liegt vor, wenn in den jeweilige Blockabschlussprüfungen mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punkte erzielt wurden. Das Nähere regeln §§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „genannten“ statt „Unterrichtsveranstaltungen“ das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ verwendet.

In Satz 2 wird nach „Die“ wird statt „Unterrichtsveranstaltungen“ das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ verwendet, vor „oder“ wird „und/“ gestrichen, statt „Studien- und Praxisblöcke“ wird die Formulierung „Themen- und Studienblöcke“ verwendet.

In Satz 3 wird das Wort „wie“ wird gestrichen und durch die Formulierung „ob und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Nachholung versäumter Veranstaltungen)“ ersetzt.

Nach „kann“ wird die Formulierung „(z.B. Nachholung versäumter Veranstaltungen)“ gestrichen.

e) Der folgende Absatz 5 wird § 17 neu ergänzt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Absatz 4 genannten zusammenhängenden Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die mit dem Leistungsnachweis verbundenen Prüfungen bestanden wurden. Näheres regeln §§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit den jeweils gültigen Prüfungsregularien.“

f) Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Statt „bestimmt“ wird „definiert“ verwendet.

Statt „Absatz 3“ wird „Absatz 4“ verwendet.

g) Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach „und Praxisblocks“ wird die Formulierung „, Praxis- oder integrierten Themen- und Studienblocks“ verwendet, statt „Wahlpflichtfachs“ wird „Wahlfachs“ verwendet.

Die Sätze „Gleiches gilt für Studierende, die bestimmte von der Fachschaft Medizin unterstützte Projekte koordinieren. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität schlägt eine Liste der entsprechenden Projekte zur Beschlussfassung im Dekanat vor. Eine Übersicht der bewilligten Projekte wird vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät auf der Homepage zum Medizinstudium veröffentlicht.“

In individuellen Ausnahmefällen, insbesondere bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen, sollen die betroffenen Fächer die Möglichkeit von Ersatzleistungen prüfen.“ werden als letzte dem Abschnitt ergänzt.

h) Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „ersten“ wird „1.“ verwendet, statt „zweiten“ wird „2.“ verwendet, statt „dritten“ wird „3.“ verwendet.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Bei der Meldung“ wird die Formulierung „Für die Zulassung“ verwendet, statt „praktischen“ wird die Formulierung „klinisch-praktischen“ verwendet.

a) Absatz 18a wird wie folgt geändert:

Nach „Studienblöcken“ wird die Formulierung „(zum Teil in Form von integrierten Themen- und Studienblöcken).“ ergänzt.

b) Absatz 18b wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

Nach „Leistungsnachweise“ wird die Formulierung „(einschließlich der Famulatureife gemäß § 16 Abs. 10 dieser Studien- und Prüfungsordnung)“ ergänzt.

c) Folgender Absatz 18c wird gestrichen:

(die gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung in den §§ 16 und 17 definierte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Famulatureifekurs,)

d) Folgender Abschnitt d wird gestrichen:

(die gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung in den §§ 16 und 17 definierte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Untersuchungskurs,)

e) Abschnitt e wird zu Abschnitt c und wird wie folgt geändert:

Statt „§§ 16 und 17“ wird „§ 17“ verwendet, nach „regelmäßige“ wird „und erfolgreiche“ gestrichen, statt „ärztlichen Praxis“ wird die Formulierung „Akademischen Lehrpraxis“ verwendet.

f) Abschnitt f wird zu Abschnitt d und wird wie folgt geändert:

Statt „§§ 16 und 17“ wird „§ 17“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächern“ wird „Wahlfächern“ verwendet.

g) Abschnitt g wird zu Abschnitt e und wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

h) Abschnitt h wird zu Abschnitt f und wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

18. Abschnitt „b) Das Studium in der zweiten Qualifikationsstufe“ wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „zweiten Qualifikationsstufe“ wird geändert in „2. Qualifikationsphase“.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Statt „zweiten Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „2. Qualifikationsphase“ verwendet.
Statt „DÜSSELDORFER CURRICULUMS MEDIZIN“ wird „Düsseldorfer Curriculums Medizin“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „DÜSSELDORFER CURRICULUM MEDIZIN“ „Düsseldorfer Curriculum Medizin“ verwendet.

Aufzählungspunkt 2 wird wie folgt geändert:

Vor „erfolgreiche“ wird „regelmäßige und“ ergänzt, statt „und Praxisblöcken“ wird die Formulierung „Praxis- und des integrierten Themen- und Studienblocks“ verwendet, statt „dritten Studienjahrs“ wird die Formulierung „3. Studienjahrs“ verwendet, statt „DÜSSELDORFER CURRICULUMS MEDIZIN,“ wird die Formulierung „Düsseldorfer Curriculums Medizin, einschließlich eines zweiwöchigen Patientenpraktikums in einer ärztlichen Praxis (ambulante Medizin),“ verwendet.

Der folgende Aufzählungspunkt 3 wird § 19 Absatz 2 neu ergänzt:

„die gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 definierten Leistungsnachweise des 3. Studienjahrs,“.

Aufzählungspunkt 3 wird zu 4 und wie folgt geändert:

Vor „erfolgreiche“ wird „regelmäßige und“ ergänzt, statt „Wahlpflichtfächern“ wird „Wahlfächern“ verwendet, nach „Wahlfächern“ wird statt des Kommas wird das Wort „sowie“ verwendet.

Der folgende Aufzählungspunkt 4 wird gestrichen:

„die erfolgreiche Teilnahme an einem Untersuchungskurs sowie“

Aufzählungspunkt 5 wird wie folgt geändert:

Statt „DÜSSELDORFER CURRICULUM MEDIZIN“ wird „Düsseldorfer Curriculum Medizin“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „Studiendekanin“ das Wort „Prodekanin“ verwendet, statt „Studiendekan“ wird die Formulierung „Prodekan für Lehre und Studienqualität“ verwendet.

In Satz 3 wird Formulierung „ersten Qualifikationsstufe“ durch „1. Qualifikationsphase“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vor „Ausbildung“ wird die Formulierung „Dauer der“ gestrichen, statt „zweiten Qualifikationsstufe beträgt“ wird die Formulierung „2. Qualifikationsphase umfasst“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen“ wird die Formulierung „Ende der 2. Qualifikationsphase werden“ verwendet, statt „DÜSSELDORFER CURRICULUM MEDIZIN“ wird „Düsseldorfer Curriculum Medizin“ verwendet, vor „absolviert“ wird „erfolgreich“ gestrichen, nach „absolviert“ wird „werden“ gestrichen.

c) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

Statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet, statt „siebten“ wird „7.“ verwendet, statt „neunten“ wird „9.“ verwendet.

d) Folgender Absatz 3 wird § 20 neu ergänzt:

„Die von der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vorgeschriebenen Leistungsnachweise der Fächer und Querschnittsbereiche (§ 27 Abs. 1 ÄAppO) und das benotete Wahlfach (§ 2 Abs. 8 ÄAppO) werden in Q2 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Absätzen 2a und 2b genannten Lehrveranstaltungen erworben.“

e) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird statt „Dabei“ die Formulierung „In der Regel“ verwendet.

In Satz 5 wird statt „neunten“ „9.“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet.

Die Sätze 6 und 7 „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“

Die in § 27 Abs. 1 ÄAppO genannten Querschnittsbereiche sowie weitere Querschnittsbereiche werden in den Studienblöcken bzw. den integrierten Studien- und Praxisblöcken in Form von eigenen Veranstaltungen oder fächerübergreifend vermittelt.“ werden gestrichen.

f) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „vierten und fünften“ die Formulierung „4. und 5.“ verwendet.

In Satz 2 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

In Satz 5 wird nach der Formulierung „Davon entfallen pro Woche“ die Formulierung „in der Regel“ ergänzt, statt „Task-based Learning“ wird die Formulierung „Lernen an Behandlungsanlässen“ verwendet, statt „geleitete“ wird das Wort „begleitete“ verwendet, statt „Tutorien“ wird das Wort „Fallkonferenzen“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet.

Der folgende Satz 6 „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“ wird gestrichen.

g) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „ein vierwöchiger Studien- und ein vierwöchiger Praxisblock zu einem integrierten achtwöchigen Studien- und Praxisblock“ die Formulierung „zwei oder mehr Studien- und Praxisblöcke zu einem integrierten Block“ verwendet, das Wort „Absatz“ wird durch „den Absätzen“ ersetzt.

In Satz 2 wird statt „Dabei“ die Formulierung „In der Regel“ verwendet, nach „findet“ wird die Formulierung „auch hier“ ergänzt, statt „achte“ wird das Wort „letzte“ verwendet.

Der folgende Satz 3 „Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“ wird gestrichen.

h) Folgender Absatz 7 wird § 20 neu ergänzt:

„Abweichungen bezüglich der vorgesehenen Präsenzlehre pro Woche hat die jeweilige Blockkoordinatorin bzw. der jeweilige Blockkoordinator oder die bzw. der verantwortliche Lehrende entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Unterrichtskommission sowie mit dem Dekanat bzw. dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät abzustimmen.“

i) Absatz 6 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:

In der Absatzüberschrift wird „Wahlpflichtfächer“ der Begriff „Wahlfächer“ verwendet.

In Satz 1 wird „vierten und fünften“ die Formulierung „4. und 5.“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächer“ wird „Wahlfächer“ verwendet, vor „mindestens“ wird die Formulierung „gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO“ ergänzt.

In Satz 2 wird statt „Wahlpflichtfächer“ der Begriff „Wahlfächer“ verwendet.

Nach „Zeugnis ausgewiesen.“ wird der folgende neue Satz 3 „Zählen mehrere Wahlfächer zu den Notenbesten, wird dasjenige auf dem Zeugnis ausgewiesen, das zeitlich als erstes absolviert wurde.“ ergänzt.

In Satz 3 jetzt 4 wird „Wahlpflichtfach“ der Begriff „Wahlfach“ verwendet.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Statt „Tutorien“ wird das Wort „Fallkonferenzen“ verwendet, statt „Wahlpflichtfächern“ wird „Wahlfächern“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „integriertem“ wird das Wort „integrierten“ verwendet, statt „Wahlpflichtfach“ wird „Wahlfach“ verwendet, statt „Unterrichtsveranstaltungen“ wird das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ verwendet, statt „eines jeden Studien-, Praxis- oder integrierten Studien- und Praxisblocks“ wird „eines jeden Blocks“ verwendet, statt „Wahlpflichtfach“ wird das Wort „Wahlfach“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „Wahlpflichtfachs“ das Wort „Wahlfach“ verwendet.

Der Satz „Dasselbe gilt für den Unterricht in den Praxisblöcken.“ wird als letzter dem Abschnitt ergänzt.

c) Der folgende Absatz 3 wird § 21 neu ergänzt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Absatz 2 genannten Studien-, Praxis oder integrierten Studien- und Praxisblöcke liegt vor, wenn in den jeweiligen Blockabschlussprüfungen mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punkte erzielt wurden. Das Nähere regeln §§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Unterrichtsveranstaltungen“ das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „Unterrichtsveranstaltungen“ das Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ verwendet, vor „oder integrierte“ wird „und/“ gestrichen, die Formulierung „der Leistungsnachweis erteilt werden kann.“ wird gestrichen und durch „die regelmäßige Teilnahme ermöglicht und bescheinigt werden kann.“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 5 wird § 21 neu ergänzt:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den unter Absatz 4 genannten zusammenhängen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die mit dem Leistungsnachweis verbundenen Prüfungen bestanden wurden. Nähere regeln §§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit den jeweils gültigen Prüfungsregularien.“

f) Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Nach „definiert“ wird „die“ gestrichen und die Formulierung „auf Vorschlag der betroffenen Fächer die unter Absatz 4 genannten“ eingefügt.

g) Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz wird die Formulierung „Themen-, Studien-, Praxis- oder integrierten Studien- und Praxisblocks“ wie folgt geändert: „Studien-, Praxis- oder integrierten Studien- und Praxisblocks“, statt „Wahlpflichtfachs“ wird das Wort „Wahlfachs“ verwendet.

Die Sätze „Gleiches gilt für Studierende, die bestimmte von der Fachschaft Medizin unterstützte Projekte koordinieren. Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre und Studienqualität schlägt eine Liste der entsprechenden Projekte zur Beschlussfassung im Dekanat vor. Eine Übersicht der bewilligten Projekte wird vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät auf der Homepage zum Medizinstudium veröffentlicht.“

In individuellen Ausnahmefällen, insbesondere bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen, sollen die betroffenen Fächer die Möglichkeit von Ersatzleistungen prüfen.“ werden dem Absatz als letzte ergänzt.

h) Absatz 6 wird zu Absatz 8

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „erfolgt“ wird das Wort „eigenständig“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „der Nachweise über die“ wird gestrichen und durch „eine Übersicht über den Erwerb der“ ersetzt, die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt, das Wort „nachzuweisen“ wird gestrichen und durch die Formulierung „gemäß § 7 ÄApprO vorzulegen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „Der oben genannte Nachweis“ gestrichen und durch „Die unter Absatz 2 genannte Übersicht“ ersetzt, statt „zweiten Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „2. Qualifikationsphase“ verwendet.

In Satz 2 wird vor „Leistungsnachweise“ die Formulierung „erfolgreich erworbenen“ gestrichen und die Formulierung „für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen“ eingefügt.

23. Abschnitt c wird wie folgt geändert:

Statt „dritten Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „3. Qualifikationsphase“ verwendet.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

Statt „dritten Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „3. Qualifikationsphase“ verwendet.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Ärztlichen“ gestrichen, nach Approbationsordnung wird die Formulierung „für Ärzte (ÄApprO)“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird gestrichen:

(Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten von bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen (max. 20 pro Tertial) angerechnet (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).)

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt .

Aufzählungspunkt 4 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „der Arztpraxen“ wird gestrichen und durch „bzw. der Arztpraxis“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

f) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Im Praktischen Jahr ist die“ das Wort „oder“ gestrichen und die Abkürzung „bzw.“ eingefügt., statt „Wahlpflichtfach“ wird das Wort „Wahlfach“ verwendet.

In Satz 2 wird vor „Lehrkrankenhäuser“ das Wort „Akademischen“ eingefügt, vor „Lehrpraxen“ wird „die Akademischen“ eingefügt, vor „Lehrambulanzen“ wird „Akademischen“ eingefügt.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „erfolgt“ wird „eigenständig“ ergänzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

Statt „DÜSSELDORFER CURRICULUM MEDIZIN nach ÄAppO“ wird die Formulierung „Düsseldorfer Curriculum Medizin nach ÄApprO“ eingefügt.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor „integrierten“ wird „oder“ gestrichen und „und“ eingefügt, nach „integrierten“ wird die Formulierung „Themen- und Studien- bzw. integrierten“ eingefügt. In Satz 2 wird nach „§ 27“ „Abs. 1“ ergänzt, die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt, vor „Studien- und Praxisblöcke“ wird die Formulierung „Themen- und Studien- bzw. integrierte“ eingefügt, nach „erworben und“ wird die Formulierung „in der Regel ab dem 3. Studienjahr“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor „Studien- und Praxisblöcke“ die Formulierung „Themen- und Studien- bzw. integrierte“ eingefügt.

In Satz 2 wird vor „fächerübergreifenden“ das Wort „bestanden“ eingefügt.

In Satz 3 wird die Formulierung „entsprechende(n) Blockabschlussprüfung(en) bestanden wurde(n),“ gestrichen.

Vor „mindestens 60 Prozent“ wird die Formulierung „in der Regel“ eingefügt, der Begriff „Studienordnung“ wird gestrichen und durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt, nach „Unterrichtskommissionen“ wird die Formulierung „vom Dekanat der Medizinischen Fakultät beschlossene“ eingefügt.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Formulierung „Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung“ wird gestrichen, vor „über Widersprüche“ wird die Formulierung „Er trägt Sorge für die Durchführung der Ärztlichen Zwischenprüfung und befindet“ eingefügt.

b) 25.2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Begriff „Stellvertretung“ gestrichen und durch „bzw. der stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Themen-, Studien-, Praxis- und/oder integriertem Studien- und Praxisblock“ die Formulierung „Themen-, Studien-, Praxis- oder integriertem Themen- und Studien- bzw. integriertem Studien- und Praxisblock“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „Wahlpflichtcurriculum“ der Begriff „Wahlcurriculum“ verwendet

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Wird ein Prüfungstermin versäumt oder eine Prüfung nicht bestanden, gilt die bzw. der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin als angemeldet.“ wird gestrichen und stattdessen die Formulierung „Wird der Prüfungstermin am Ende eines unter Absatz 1 genannten Blockes bzw. einer unter Absatz 1 genannten Lehrveranstaltung versäumt oder diese Prüfung nicht bestanden, ist eine Anmeldung zur nächsten Prüfungsmöglichkeit in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch die Studierende bzw. den Studierenden erforderlich.“ verwendet.

c) Der folgende Absatz 3 wird gestrichen:

„Abweichend von Absatz 2 gelten die Studierenden für die Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblöcke in Q2 im Wiederholungsfalle nur für besonders ausgewiesene Wiederholungsprüfungen als automatisch angemeldet. Die Unterrichtskommission für Q2 (UK 2) legt fest, welche Prüfungen als besonders ausgewiesene Wiederholungsprüfungen gelten. Studierende, die eine reguläre Prüfung als Wiederholungsprüfung nutzen, müssen sich dafür anmelden.“

d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Formulierung „vom Prüfungstermin“ gestrichen und durch „von einer Prüfung“ ersetzt, nach „ist“ wird das Wort „nur“ gestrichen, nach „Krankheit“ wird die Formulierung „oder Schwangerschaft“ eingefügt.

In Satz 2 wird nach „Wird ein Prüfungstermin“ die Formulierung „mit Anmeldung zu dieser Prüfung“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Prüfungsverantwortlichen“ die Formulierung „bzw. im Falle der Blockabschlussprüfungen und der Ärztlichen Zwischenprüfung der Prüfungsordination im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät“ eingefügt, statt „drei“ wird „sieben“ eingefügt, nach „mitzuteilen“ wird die Formulierung „und durch geeignete Dokumente im Original ausreichend glaubhaft zu machen.“ eingefügt.

In Satz 2 wird nach „Erkrankung kann“ die Formulierung „der Prüfungsausschuss“ eingefügt, statt „praktischem Teil“ wird die Formulierung „klinisch-praktischem Teil“ eingefügt, die Formulierung „die bzw. der Prüfungsverantwortliche“ wird gestrichen.

In Satz 3 wird statt „(Hochschulgesetz)“ „(HG)“ verwendet.

Satz 4 „Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden.“ wird gestrichen.

In Satz 5, jetzt 4, wird vor „Nachweis“ „fristgerechtem“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert.

In Satz 1 wird nach „Kandidatin“ wird statt „oder“ „bzw.“ verwendet, nach „dass Sie“ wird statt „oder“ „bzw.“ verwendet, nach „ist ihr“ wird statt „oder“ „bzw.“ verwendet.

In Satz 2 wird nach „soll die“ wird statt „oder“ „bzw.“ verwendet.

Folgende Sätze, die zuvor Absatz 7 angehörten, werden dem Absatz als letzte ergänzt: „Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.“

g) Folgender Absatz 7 wird gestrichen:

(Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.)

h) Absatz 8 wird zu Absatz 6

In Satz 1 wird statt „praktischem Teil“ wird die Formulierung „klinisch-praktischem Teil“ verwendet.

In Satz 2 wird nach „Kandidatin“ „oder“ gestrichen und „bzw.“ eingefügt, statt „die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ wird die Formulierung „Prodekanin bzw. den Studiendekan Prodekan für Lehre und Studienqualität“ verwendet.

30. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „Themen-, Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcke“ die Formulierung „Themen-, Studien- und integrierten Themen- und Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblöcke“ verwendet, nach „Praxisblöcke“ wird die Formulierung „und der drei Prü-

fungsteile“ gestrichen und durch „sowie dem mündlichen und dem klinisch-praktischen Teil“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ die Formulierung „Prodekanin bzw. den Studiendekan Prodekan für Lehre und Studienqualität“ verwendet, nach „bis auf einen“ wird die Formulierung „bis dahin“ eingefügt und „im betreffenden Studienjahr“ eingefügt, die Formulierung „bis dahin möglichen“ wird gestrichen und durch „entsprechenden“ ersetzt.

Der Satz „Ausgenommen davon sind der mündliche und der klinisch-praktische Teil der Ärztlichen Zwischenprüfung.“ wird als letzter dem Absatz ergänzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

31. § 30 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 1 wird wie gefolgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Täuschung“ ein Komma eingefügt, danach wird das Wort „wie“ gestrichen, nach „Hilfsmittel“ ein Komma eingefügt, danach wird das Wort „oder“ gestrichen, nach „Fälschung“ ein Komma eingefügt, danach wird das Wort „bzw.“ gestrichen, nach „Plagiarismus“ wird die Formulierung „oder andere Handlungen unerlaubt“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Prüfungsteilnehmer kann“ die Formulierung „innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung“ eingefügt.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Summative“ die Formulierung „Prüfungen weisen den Studienerfolg in den jeweiligen Blöcken des Curriculums, für die“ eingefügt, nach „gemäß“ wird die Formulierung „Anlage 1 und“ eingefügt, die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt, nach „Nachweise“ wird das Wort „als“ gestrichen und „nach“ eingefügt, das Wort „/oder“ wird gestrichen, nach „bilden“ wird die Formulierung „zum Teil“ eingefügt, nach „Studiums“ wird die Formulierung „und die Zulassung zum mündlichen und klinisch-praktischen Teil der Ärztlichen Zwischenprüfung.“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „praktisch“ gestrichen und durch „mündlich-praktisch, klinisch-praktisch“ ersetzt, das Wort „computergestützt“ wird gestrichen und durch „elektronisch“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Formulierung „Multiple Choice“ gestrichen und durch „verschiedene Varianten von Multiple Choice-Fragen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Nachprüfungen“ gestrichen und durch „Prüfungen“ ersetzt.

Die Sätze „Bei einem OSCE ist eine Prüfende bzw. ein Prüfender pro Station vorzusehen. Das Ergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren.“ werden gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird neu ergänzt.

„Bei einer klinisch-praktischen Prüfung ist eine Prüfende bzw. ein Prüfender pro Station vorzusehen. Das Ergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig unter Nutzung einer Checkliste zu protokollieren.“

33. §32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Aufgaben, die fehlerhaft oder nicht eindeutig zu beantworten sind, werden nicht zur Bestimmung der maximal erreichbaren Punktzahl herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen sollte der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden.“ werden gestrichen und durch die folgende Formulierung ersetzt: „Prüfungsaufgaben, die sich im Zuge einer Überprüfung als fehlerhaft erweisen, sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung ist in einem solchen Fall von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Im Zuge einer Vergleichsberechnung werden für alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die bei einer fehlerhaften Aufgabe eine zutreffende Antwort gewählt haben, diese zutreffenden Antworten in die Bewertung einbezogen. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine fehlerhafte Aufgabe nicht zutreffend beantwortet haben, wird die maximale Aufgabenzahl entsprechend reduziert. Somit entsteht keiner Prüfungsteilnehmerin bzw. keinem Prüfungsteilnehmer ein Nachteil durch die Eliminierung einer fehlerhaften Aufgabe. Dies Verfahren hat zur Folge, dass für einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer oder Gruppen von Prüflingen unterschiedliche maximale erreichbare Punktzahlen und damit unterschiedliche relative Bestehensgrenzen gelten können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Unterschreitet in regulären Prüfungen das um 22 Prozent verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktzahl derjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im Anschluss an die Teilnahme an der Veranstaltung erstmals an der gesamten Prüfung teilnehmen, die in Absatz 1 genannte Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert.“ wird gestrichen und durch „Als Referenzgruppe gilt die Menge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Prüfung, die zur Berechnung einer Gleitklausel nach Absatz 4 herangezogen wird.“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Sind bei Prüfungen weniger als 15 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer Prüfungsteilnehmer, die maximal sechs Monate nach Abschluss des Kurses erstmals an der Prüfung teilnehmen, so gilt folgende Gleitklausel:

Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt werden. Unterschreitet das um 10 Prozent verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die 60 Prozent-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert.

Nehmen an der Blockabschlussprüfung weniger als 20 Studierende teil, die maximal sechs Monate nach Abschluss des Kurses erstmals die Prüfung absolvieren, wird statt Korrektur

durch die Gleitklausel der Prüfungsversuch nicht auf die maximal mögliche Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet.

Nehmen an einer Prüfung für einen Leistungsnachweis weniger als 20 Studierende teil, die maximal sechs Monate nach Abschluss des Kurses erstmals die Prüfung absolvieren, wird statt Korrektur durch die Gleitklausel eine mündliche Nachprüfung für die Studierenden angeboten, die die schriftliche Prüfung entsprechend Absatz 2 nicht bestanden haben. Die mündliche Nachprüfung gilt nicht als erneuter Prüfungsversuch.“ wird gestrichen und durch „Als Gleitklausel gilt folgende Form einer Absenkung der Bestehensgrenze:

Unterschreitet das um einen festgelegten Prozentsatz verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktzahl einer festgelegten Referenzgruppe die in Absatz 1 genannte Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf jenen Wert.“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Für schriftliche Prüfungen stellt ein Wert von 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl die niedrigstmögliche Bestehensgrenze dar. Über ein mögliches anderes Vorgehen (ggf. eine Wiederholung der Klausur) entscheidet der Prüfungsausschuss Medizin.“ wird gestrichen und durch „Bei Anwendung einer Gleitklausel nach Absatz 4 kann die Bestehensgrenze nicht unter 50 Prozent der maximal erreichbaren Punkte absinken.“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Bei offenen schriftlichen Prüfungen (kein Antwort-Wahl-Verfahren) sollte ein Erwartungshorizont definiert werden (Kriteriumsorientierung), der vor der Prüfung von den für die Prüfungserstellung verantwortlichen Lehrkräften erstellt wird.“ wird gestrichen und durch „Analog zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) verschieben sich bei Anwendung einer Gleitklausel nach Absatz 4 auch die Notengrenzen.“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 7 wird neu ergänzt:

„Für Prüfungen mit insgesamt weniger als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bleibt die in Absatz 1 genannte Grenze unberührt.

Handelt es sich um eine Prüfung für einen Leistungsnachweis, kann die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Fach eine mündliche Nachprüfung beantragen. Das Ergebnis der mündlichen Nachprüfung ersetzt dann das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Nachprüfung muss vor dem nächstmöglichen Prüfungstermin des betroffenen Fachs erfolgen und das Ergebnis der Prüfungscoordination im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in schriftlicher Form bekannt gegeben werden.

Handelt es sich um eine Blockabschlussprüfung, wird die Prüfung für diejenigen Studierenden, welche die Prüfung nicht bestanden, aber mehr als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt haben, nicht auf die Anzahl der maximal möglichen Prüfungsversuche angerechnet.

Über ein mögliches anderes Vorgehen (gegebenenfalls eine Wiederholung der Prüfung) entscheidet der Prüfungsausschuss Medizin.“

g) Folgender Absatz 8 wird neu ergänzt:

„Für Prüfungen mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die diese Prüfung zum erstmöglichen Termin im Anschluss an die Teilnahme am Themen-, Studien- oder integrierten Themen- und Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblock bzw. der

Lehrveranstaltung absolvieren, beträgt der in Absatz 4 genannte Prozentsatz der Verringerung 22 Prozent; die Referenzgruppe bilden in diesem Fall diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche die Prüfung zum erstmöglichen Termin nach dem Besuch des Themen-, Studien- oder integrierten Themen- und Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblocks bzw. der Lehrveranstaltung absolvieren.“

h) Folgender Absatz 9 wird neu ergänzt:

„Für Prüfungen mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (in der Regel Wiederholungsprüfungen), von denen aber weniger als 20 diese Prüfung zum erstmöglichen Termin im Anschluss an den Besuch des Themen-, Studien- oder integrierten Themen- und Studien- bzw. integrierten Studien- und Praxisblocks bzw. der Lehrveranstaltung absolvieren, gilt folgende Regelung:

Machen diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erstmalig an der Prüfung teilnehmen, höchstens 15 Prozent der insgesamt teilnehmenden Studierenden aus, beträgt der in Absatz 4 genannte Prozentsatz der Verminderung 10 Prozent; die Referenzgruppe bilden in diesem Fall alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung.

Machen diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erstmalig an der Prüfung teilnehmen, mehr als 15 Prozent der insgesamt teilnehmenden Studierenden aus, so gilt:

Nehmen mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstmalig an der Prüfung teil, beträgt der in Absatz 4 genannte Prozentsatz der Verminderung 22 Prozent; die Referenzgruppe bilden in diesem Fall jene Studierende, die erstmalig an der Prüfung teilnehmen. Nehmen weniger als 20 Studierende erstmalig an der Prüfung teil, beträgt der in Absatz 4 genannte Prozentsatz der Verminderung 16 Prozent. Die Referenzgruppe bilden in diesem Fall alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung.“

i) Folgender Absatz 10 wird neu ergänzt:

„Bei offenen schriftlichen Prüfungen (kein Antwort-Wahl-Verfahren) sollte vorab ein Erwartungshorizont definiert werden (Kriteriumsorientierung), der vor der Prüfung von den für die Prüfungserstellung verantwortlichen Lehrkräften erstellt wird.“

j) Die Erläuterung ¹ wird wie folgt geändert:

Die Formulierungen „Zur Erläuterung: Läge in einer schriftlichen Prüfung mit maximal 80 Punkten das oben genannte arithmetische Mittel der erreichten Punktzahl bei 65,6 Punkten (= 82 Prozent), so liegt das um 22 Prozent verminderte arithmetische Mittel (= 14,43 Punkte) bei 51,17 Punkten (= 63,96 Prozent). Die Bestehensgrenze bliebe somit bei 60 Prozent. Läge das oben genannte arithmetische Mittel der erreichten Punktzahl dagegen bei 53,6 Punkten (= 67 Prozent), so liegt das um 22 Prozent verminderte arithmetische Mittel (= 11,79 Punkte) bei 41,81 Punkten (= 52,26 Prozent). Die Bestehensgrenze würde somit auf diesen Wert sinken.“ wird gestrichen und durch „Zur Erläuterung: Läge in einer schriftlichen Prüfung mit maximal 80 Punkten das oben genannte arithmetische Mittel der erreichten Punktzahl bei 65,6 Punkten (= 82 Prozent), so liegt das um 22 Prozent verminderte arithmetische Mittel (= 14,43 Punkte) bei 51,17 Punkten (= 63,96 Prozent). Die Bestehensgrenze bliebe somit bei 60 Prozent.“ ersetzt.

34. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt, statt „Wahlpflichtfächer“ wird der Begriff „Wahlfächer verwendet, danach wird die Formulierung „(je eines in Q1 und Q2)“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

Nach den Aufzählungspunkten wird die Formulierung „das Bestehensminimum“ wird gelöscht und durch „die Bestehensgrenze“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor „Leistungsnachweise“ die Formulierung „nicht ausschließlich schriftlich geprüften“ eingefügt, die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

Satz 2 „Die rechnerisch ermittelten Bestehens- bzw. Notengrenzen werden zur besseren Note hin gerundet.“ wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „60 Prozent der“ wird das Wort „maximal“ eingefügt.

In Satz 3 wird nach „Gesamtzahl der“ wird das Wort „maximal“ eingefügt, nach „erreichbaren Punkte“ wird die Formulierung „unter Berücksichtigung der jeweiligen relativen Bestehensgrenze des Faches in den Teilprüfungen analog zu Absatz 3.“ eingefügt.

Der Satz 4 „Die Note lautet

- „Sehr gut“ wenn mindestens 75 Prozent,
- „Gut“ wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „Befriedigend“ wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „Ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über das Bestehensminimum hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.“ wird gestrichen.

In Satz 5, jetzt 4, wird nach „Die Gesamtzahl der“ das Wort „maximal“ eingefügt, nach „Teilprüfungen werden“ wird die Formulierung „gemäß § 15 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung von der bzw. den jeweils zuständigen Unterrichtskommission(en)“ gestrichen, statt „gegebenen“ wird das Wort „gegeben“ verwendet.

Der Satz „Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“ wird als 5. Satz ergänzt.

In Satz 6 wird nach „weniger als 60 Prozent“ das Wort „maximal“ ergänzt, nach „erzielt“ wird die Formulierung „bzw. wird die individuelle, fachspezifische relative Bestehensgrenze nicht erreicht,“ ergänzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Vor „Prüfungsergebnis“ wird das Wort „final“ ergänzt, nach „schriftlich“ wird die Formulierung „und mit ausreichender Begründung“ ergänzt, nach „Widerspruch“ wird die Formulierung „bei der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen und dem“ gestrichen und durch „beim“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Ergebnisse der Blockabschlussprüfungen und ihrer Wiederholungsprüfungen“ wird gestrichen und durch „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.

35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Anrechnung“ wird gestrichen und durch „Anerkennung“ ersetzt, vor Studienzeiten wird die Formulierung „die Anrechnung von“ eingefügt, nach „der Medizin“ wird die Formulierung „in Deutschland“ eingefügt, statt „Äquivalenzlisten“ wird das Wort „Äquivalenzliste“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung

„Praktische Ausbildung im Ausland

Eine praktische Ausbildung im Ausland ist nach § 12 ÄAppO möglich, es wird aber empfohlen, in jedem Fall vor Beginn der praktischen Ausbildung beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung anerkannt werden kann. Für entsprechende Anrechnungsentscheidungen ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zuständig.“ wird gestrichen und durch

„Studium im In- und Ausland

a) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf rechnet auf das vorgesehene Studium im Modellstudiengang, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:

- Leistungsnachweise, sofern deren Gleichwertigkeit zu den von der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geforderten Leistungsnachweisen von der jeweils zuständigen Fachvertreterin bzw. dem jeweils zuständigen Fachvertreter an der HHU bestätigt werden kann
- Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums entsprechend der Anzahl der dort erworbenen Leistungsnachweise
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums entsprechend der Anzahl der dort erworbenen Leistungsnachweise bzw. abgeschlossenen Prüfungen

Entscheidungen eines deutschen Landesprüfungsamtes für Medizin sind hierbei bindend.

b) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Für Studierende, die im Düsseldorfer Curriculum Medizin eingeschrieben sind, ist für die Entscheidung das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zuständig. In allen anderen Fällen gelten die Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte (§ 12 ÄApprO).“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird gestrichen:

(Studium im Ausland

a) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf rechnet auf das vorgesehene Studium im Modellstudiengang, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:

- Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind (vgl. § 12 Abs. 2 ÄAppO).

b) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidung ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Ärzte noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (§ 12 ÄAppO). In diesem Verfahren kann jedoch nur eine Anrechnungsentscheidung im Hinblick auf den Regelstudiengang erfolgen.)

36. Abschnitt b „Prüfungen in der ersten Qualifikationsstufe (Q1)“ wird wie folgt geändert:

Statt „erste Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „1. Qualifikationsphase“ verwendet.

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „zusammensetzt.“ wird folgender Satz 2 „Diese insgesamt 12 Blockabschlussklausuren bilden (siehe hierzu § 36 dieser Studien- und Prüfungsordnung).“ eingefügt.

Der Satz „Die in diesen Prüfungen erreichten Punkte werden addiert und zur Berechnung der Note des schriftlichen Teils der Ärztlichen Zwischenprüfung gemäß § 33 Abs. 3 und 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendet.“ wird gestrichen.

In Satz 4 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt, statt „Themen- und Studienblöcke“ wird die Formulierung „Themen-, Studien- und integrierten Themen- und Studienblöcke“ verwendet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Statt „darauf folgenden“ wird das Wort „darauffolgenden“ verwendet.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „ersten ins zweite Studienjahr“ wird die Formulierung „1. ins 2. Studienjahr“ verwendet, statt „des ersten Studienjahres“ wird die Formulierung „des 1. Studienjahres“ verwendet.

In Satz 2 wird statt „ins zweite Studienjahr“ wird die Formulierung „ins 2. Studienjahr“ verwendet.

d) Folgender Absatz 4 wird gestrichen:

(In Abweichung von Absatz 3 kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach einer Studienberatung den Übergang vom ersten ins zweite Studienjahr genehmigen, wenn nach Teilnahme an allen vier fächerübergreifenden Abschlussprüfungen des ersten Studienjahrs drei mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden wurden. Eine Prüfung gilt dabei als mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden, wenn die erzielte Anzahl an Punkten über dem Mittelwert der erreichten Anzahl an Punkten aller Prüflingsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer liegt.)

e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „zweiten ins dritte Studienjahr“ wird die Formulierung „2. ins 3. Studienjahr“ verwendet, die Formulierung „sowie der Famulaturreifekurs bestanden sein“ wird gestrichen und durch „und die Famulaturreife gemäß Absatz 5 vorliegen“ ersetzt.

In Satz 2 wird statt „ins dritte Studienjahr“ wird „ins 3. Studienjahr“ verwendet.

f) Folgender Absatz 6 wird gestrichen:

(Der Nachweis für den Famulatureifekurs wird durch die regelmäßige Teilnahme am Famulatureifekurs in den Themenblöcken der ersten beiden Studienjahre gemäß § 17 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung erworben.)

g) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „wird“ wird das Wort „formativ“ gestrichen, vor „Teilnahme“ wird die Formulierung „regelmäßige und erfolgreiche“ eingefügt, nach „Famulatureifekurs“ wird die Formulierung „den Themenblöcken der ersten beiden Studienjahre und der zwei einwöchigen Patientenpraktika in Akademischen Lehrpraxen (ambulante Medizin)“ eingefügt, statt „im Patientenpraktikum 2“ wird die Formulierung „im Rahmen des 2. Patientenpraktikums“ verwendet, vor „bestätigt“ wird die Formulierung „(siehe § 16 Abs. 8 Satz 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung)“ gestrichen, nach „bestätigt“ wird die Formulierung „bestätigt (siehe § 16 Abs. 10 dieser Studien- und Prüfungsordnung)“ eingefügt.

In Satz 2 wird vor „Beginn“ wird „zum“ gestrichen und durch „vor“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 8 wird gestrichen:

(Der Nachweis für den Untersuchungskurs wird im dritten Studienjahr im Rahmen der Praxisblöcke durch die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erworben.)

i) Folgender Absatz 9 wird gestrichen:

(Der Leistungsnachweis „Allgemeinmedizin“ wird am Ende des fünften Studienjahrs vergeben, die dafür erforderlichen Teilleistungen werden kumulativ über die erste (Q1) und zweite Qualifikationsstufe (Q2) erbracht. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfordert auch

- die regelmäßige Teilnahme an den Themen-, Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcken, in denen gemäß Anlage 1 und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung die Inhalte des Leistungsnachweises verankert sind,
- das Bestehen der fächerübergreifenden Abschlussprüfungen der Themen-, Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcke, zu denen gemäß Anlage 1 und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung das Fach Prüfungsfragen beisteuert,
- das Erreichen von mindestens 60 Prozent der maximalen Punktzahl des Fachs gemäß § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie
- den Nachweis „Ärztliche Kompetenzen – Teil 1“.

Der Nachweis „Ärztliche Kompetenzen – Teil 1“ wird kumulativ vom ersten bis zehnten Fachsemester erbracht. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, über verschiedene Angebote die in § 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung definierten Düsseldorfer Kompetenzen zu vertiefen und weiter zu entwickeln (z.B. Teilnahme an Peer-Feedback, Ausbildung zum Studentischen Tutor, Belegung von Kursen an der Medical Research School).

Die genauen Kriterien der Teilleistung „Ärztliche Kompetenzen – Teil 1“ regelt der Prüfungsausschuss Medizin.)

j) Absatz 10 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „fünften Studienjahres“ „5. Studienjahres“ verwendet, statt „erste (Q1) und zweite Qualifikationsstufe (Q2)“ wird die Formulierung „1. (Q1) und 2. Qualifikationsphase (Q2)“ verwendet.

In Aufzählungspunkt 1 wird nach „gemäß Anlage“ die Formulierung „1 und“ eingefügt.
Folgender Aufzählungspunkt 2 wird gestrichen: „das Bestehen der fächerübergreifenden Abschlussprüfungen der Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcke, zu denen gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung das Fach Prüfungsfragen beisteuert,“.

In Aufzählungspunkt 3, jetzt 2, wird nach „das Erreichen von“ die Formulierung „in der Regel eingefügt“, nach „Punktzahl des“ wird „Fachs“ gestrichen und durch „Faches“ ersetzt, nach „gemäß“ wird die Formulierung „§ 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 5“ gestrichen und durch „§§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5“ ersetzt.

In Aufzählungspunkt 4, jetzt 3, wird die Formulierung „Teil 2a“ durch „1“ ersetzt.

In Satz 3 wird die Formulierung „Teil 2a“ durch „1“ ersetzt, statt „dritten und vierten Studienjahres“ wird die Formulierung „3. und 4. Studienjahres“ verwendet, nach „erbracht“ wird „und“ gestrichen und durch „. Er“ ersetzt.

Nach „setzt sich“ wird „aus drei Teilen“ gestrichen und durch die Formulierung „aus Patientenaufnahmen und -vorstellungen auf der Station/in der Ambulanz (im Rahmen des Lernens an Behandlungsanlässen), Patientenvorstellungen in Fallkonferenzen und klinisch-praktischen Prüfungen am Patienten (Mini-Clinical Examinations – Mini-CEX)“ ersetzt.

Folgende Formulierungen werden gestrichen:

▪ Bearbeitung von Patientenfällen

In den Praxisblöcken des dritten, vierten und fünften Studienjahrs sind mindestens 65 der in Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Behandlungsanlässe mittels Task-based Learning erfolgreich abzuschließen. Im dritten und vierten Studienjahr sind davon mindestens 40 Behandlungsanlässe zu absolvieren.

▪ Behandlungsanlässe, die darüber hinaus bearbeitet wurden, werden für den Nachweis „Ärztliche Kompetenzen – Teil 2b“ angerechnet, der im Rahmen des Leistungsnachweises „Notfallmedizin“ vorzuweisen ist (siehe § 39 Abs. 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung).

▪ Nachweis von mindestens vier Präsentationen von Patientenfällen in Tutorien im vierten Studienjahr

▪ Durchführung von mindestens fünf klinisch-praktischen Prüfungen am Patienten (Mini-Clinical Examination – Mini-CEX), davon mindestens einer im dritten und vier im vierten Studienjahr

Im letzten Satz wird nach „Nachweises“ „die“ gestrichen und die Formulierung „das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der“ eingefügt.

k) Absatz 11 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ „ÄApprO“ ersetzt.

In Satz 2 wird statt „erste Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „1. Qualifikationsphase“ verwendet.

38. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird neu ergänzt:

„Der Prüfungsausschuss Medizin trägt Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und aller ihrer Teile.“

b) Folgender Absatz 3 wird neu ergänzt:

„Für den mündlichen und klinisch-praktischen Teil der Prüfung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederholung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefrist bestimmt der Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Der Satz „Wird der mündliche Teil wiederholt, wird erneut ein viertes Fach randomisiert zugewiesen (siehe § 37 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung).“ wird als letzter dem Absatz ergänzt.

d) Absatz 3 wird zu Absatz 5.

e) Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Folgender 2. Satz wird dem Absatz ergänzt „Für den schriftlichen Teil werden die in den Blockabschlussprüfungen in Q1 erreichten Punkte addiert und für die Benotung die individuelle maximal erreichbare Punktzahl und die regelhafte Bestehensgrenze von 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl berücksichtigt.“

f) Absatz 5 wird zu Absatz 7.

39. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Prüfenden“ die Formulierung „Prüferinnen und Prüfer“ verwendet.
In Satz 2 wird nach „Ausnahmefällen können“ das Wort „andere“ eingefügt.

40. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird nach „Prüfungsteilnehmer“ das Wort „formulierte“ gestrichen und durch „klinisch-praktische“ ersetzt.

In Satz 4 wird vor „erhalten“ wird „Kandidatinnen und Kandidaten“ gestrichen und durch „Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird statt „Aus dieser Niederschrift“ die Formulierung „Aus dieser Dokumentation“ verwendet, nach „Punkte“ wird das Wort „sowie“ ergänzt, nach „Gründe“ wird das Wort „sowie“ gestrichen und durch „ersichtlich“ ersetzt, nach „Unregelmäßigkeiten“ wird das Wort „ersichtlich“ gestrichen und durch „werden in einer Niederschrift festgehalten.“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird statt „Prüfenden“ die Formulierung „Prüferinnen und Prüfer“ verwendet.

41. Abschnitt c wird wie folgt geändert:

Statt „zweiten Qualifikationsstufe“ wird „2. Qualifikationsphase“ verwendet.

42. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach „Q2“ wird „können“ gestrichen und durch „werden“ ersetzt, nach „Wiederholungsprüfungen“ wird die Formulierung „der fachübergreifenden Abschlussprüfungen“ eingefügt, nach „genutzt“ wird „werden“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird gestrichen:

(Der Leistungsnachweis „Allgemeinmedizin“ wird am Ende des fünften Studienjahrs vergeben, die dafür erforderlichen Teilleistungen werden kumulativ über die erste (Q1) und zweite Qualifikationsstufe (Q2) erbracht (siehe § 35 Abs. 9).)

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Statt „fünften Studienjahres“ wird die Formulierung „5. Studienjahres“ verwendet, statt „erste (Q1) und zweite Qualifikationsstufe (Q2)“ wird die Formulierung „1. (Q1) und 2. Qualifikationsphase (Q2)“ verwendet.

d) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert.

In Satz 1 wird statt „fünften Studienjahres“ wird „5. Studienjahres“ verwendet, statt „neunten und zehnten Fachsemester“ wird die Formulierung „9. und 10. Fachsemester“ verwendet.

In Aufzählungspunkt 1 wird nach „regelmäßige“ wird „und erfolgreiche“ eingefügt.

Der folgende zweite Aufzählungspunkt „das Bestehen der fächerübergreifenden Abschlussprüfungen der Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcke, zu denen gemäß Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung das Fach Prüfungsfragen beisteuert,“ wird gestrichen.

In Aufzählungspunkt 3, jetzt 2 wird nach „das Erreichen von“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt, statt „§ 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 5“ wird die Formulierung „§§ 26 Abs. 2, 32 a und 33 Abs. 5“ eingefügt.

Im Aufzählungspunkt 4, jetzt 3 wird die Formulierung „Teil 2b“ durch „2“ ersetzt.

In Satz 3 wird die Formulierung „Teil 2b“ wird durch „2“ ersetzt, statt „fünften Studienjahres“ wird „5. Studienjahres“ verwendet, nach „erbracht“ wird „und“ gestrichen und durch „. Er“ ersetzt, die Formulierung „drei Teilen“ wird gestrichen und durch „Patientenaufnahmen und -vorstellungen auf der Station/in der Ambulanz (im Rahmen des Lernens an Behandlungsanlässen), Patientenvorstellungen in Fallkonferenzen und klinisch-praktischen Prüfungen am Patienten (Mini-Clinical Examinations – Mini-CEX)“ ersetzt.

Folgende Formulierungen werden gestrichen:

„□ Bearbeitung von Patientenfällen

Die restlichen der geforderten mindestens 65 Prozent der in Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Behandlungsanlässe sind mittels Taskbased Learning erfolgreich abzuschließen.

- Nachweis von mindestens drei Präsentationen von Patientenfällen in Tutorien
- Durchführung von mindestens drei klinisch-praktischen Prüfungen am Patienten (Mini-Clinical Examination – Mini-CEX)“

Nach „regelt“ wird „die“ gestrichen und durch „das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.

In Satz 2 wird statt „ersten Qualifikationsstufe“ die Formulierung „1. Qualifikationsphase“ verwendet, nach „§ 35 Abs.“ wird „10“ gestrichen und durch „7“ ersetzt, statt „zweiten Qualifikationsstufe“ wird die Formulierung „2. Qualifikationsphase“ verwendet.

43. § 40 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach „Studierenden,“ wird die Formulierung „die sich ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen im 1. Fachsemester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschreiben.“ gestrichen und durch „die sich künftig für den Studiengang Medizin mit Abschluss Staatsexamen an der HHU einschreiben. Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die bereits für den Düsseldorfer Modellstudiengang Düsseldorfer Curriculum Medizin immatrikuliert sind.“ ersetzt.

44. § 41 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird nach „Fakultät vom“ wird „31. Januar 2019“ eingefügt, vor „Gesundheit“ wird „Arbeit,“ eingefügt, nach „Gesundheit,“ wird „Emanzipation, Pflege und Alter“ gestrichen und durch „und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt, vor „im Einvernehmen“ wird „29. Juli 2019“ eingefügt, vor „Wissenschaft“ wird „Kultur und“ eingefügt, nach „Wissenschaft“ wird „und Forschung.“ gestrichen und durch „des Landes Nordrhein-Westfalen.“ ersetzt.

45. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Leistungsnachweise und Unterrichtsumfang in der 1. Qualifikationsphase (Q1)

(Vorklinische und klinisch-theoretische Fächer)

Diese Anlage weist die Leistungsnachweise aus, die im Düsseldorfer Curriculum Medizin bis zur Ärztlichen Zwischenprüfung zu erbringen sind. Darunter fallen

- a) die in Anlage 1 der ÄApprO festgelegten Leistungen, die bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erworben werden müssen,
- b) die in § 27 Abs. 1 ÄApprO aufgeführten fachbezogenen Leistungsnachweise „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie, Toxikologie“ und Querschnittsbereiche „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“, „Infektiologie, Immunologie“ und „Prävention, Gesundheitsförderung“,
- c) der fakultätsinterne Nachweis der „Famulatureife“, der sich aus dem Famulatureifekurs und zwei einwöchigen Patientenpraktika in Akademischen Lehrpraxen (ambulante Medizin) in den ersten zwei Studienjahren zusammensetzt und der dem in Anlage 1 der ÄApprO geforderten Leistungsnachweis „Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)“ entspricht und
- d) zwei Praxisblöcke im 3. Studienjahr, einschließlich eines zweiwöchigen Patientenpraktikums in einer Akademischen Lehrpraxis (ambulante Medizin).

Die Gesamtstundenanzahl der in Anlage 1 ÄApprO aufgeführten praktischen Übungen, Kurse und Seminare umfasst im Düsseldorfer Curriculum Medizin insgesamt mindestens 630 Stunden.

Leistungsnachweise	Unterrichtsumfang der Fächer gemäß Anlage 1 der ÄApprO	Zuordnung zu Lehreinheiten	Inhaltliche Verankerung des Leistungsnachweises inkl. dessen zeitlicher Abschluss				
			Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Fachbezogene Leistungsnachweise							
Praktikum der Physik für Mediziner	4 SWS	MNF	X	X			
Praktikum der Chemie für Mediziner	4 SWS	MNF	X				
Praktikum der Biologie für Mediziner	2 SWS	1/3 MNF 1/2 TMed 1/6 VK	X	X			
Praktikum der medizinischen Terminologie	1 SWS	TMed	X				

Praktikum der Berufsfelderkundung	1 SWS	1/2 VK 1/2 TMed	X				
Vorlesungen der oben genannten Fächer	9,5 SWS	7/9,5 MNF 2/9,5 TMed 0,5/9,5 VK					
Kursus der mikroskopischen Anatomie	3 SWS	VK	X	X			
Kursus der makroskopischen Anatomie	8 SWS	VK	X	X			
Seminar Anatomie	0,41 SWS (zzgl. Anteile am integrierten Seminar und am Seminar mit klinischem Bezug)	VK	X	X			
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	2 SWS	VK	X	X			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2,67 SWS (zzgl. Anteile am Integrierten Seminar und am Seminar mit klinischem Bezug)	VK	X	X			
Praktikum der Physiologie	4 SWS	VK	X	X			
Seminar Physiologie	1,67 SWS (zzgl. Anteile am Integrierten Seminar und am Seminar mit klinischem Bezug)	VK	X	X			
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3,5 SWS	VK	X	X			

Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	2 SWS	VK	X	X			
Vorlesungen der oben genannten Fächer	32 SWS <u>davon:</u> Anatomie 13 SWS Biochemie 7,5 SWS Physiologie 7,5 SWS Med. Psychologie 2 SWS Med. Soziologie 2 SWS	VK					
Integrierte Seminare	7 SWS <u>davon:</u> Anatomie 1,33 SWS Biochemie 1,33 SWS Physiologie 1,33 SWS TMed und Klinik 3 SWS	VK	X	X			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) (= Famulatureife) (Famulatureifekurs und 2 Patientenpraktika)	6 SWS	TMed und Klinik	X	X			

Seminare mit klinischem Bezug	4 SWS <u>davon:</u> Anatomie 1,33 SWS Biochemie 1,33 SWS Physiologie 1,33 SWS	VK			X		
8 Wahlfächer: ▪ 4 Wahlfächer im 3. und 4. Fachsemester ▪ 4 Wahlfächer im 5. und 6. Fachsemester) 1 Wahlfach davon muss benotet sein (gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO)	8 SWS 8 SWS	1/4 VK 3/4 TMed und Klinik 1/8 VK 7/8 TMed und Klinik		X			X
Summe Kurse / Praktika / Seminare gemäß Anlage 1 der ÄApprO (inkl. 1 Wahlfach)	58,25 SWS = 815,5 US (Soll: mind. 784 US)						
Summe Vorlesungen (ohne Wahlfächer)	41,5 SWS = 581 US						
Summe 1. bis 4. Fachsemester (inkl. 4 Wahlfächer)	1424,5 US						

Leistungsnachweise	Zuordnung zu Lehreinheiten	Inhaltliche Verankerung des Leistungsnachweises inkl. dessen zeitlicher Abschluss				
		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Fachbezogene Leistungsnachweise						
Allgemeinmedizin	Klinik			X	X	X
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	TMed			X		
Innere Medizin	Klinik			X	X	X
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	TMed			X	X	X
Pathologie	TMed			X		
Pharmakologie, Toxikologie	TMed			X		
Psychiatrie und Psychotherapie	Klinik			X	X	X
Querschnittsbereiche						
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	TMed			X		X
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	TMed			X		
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	TMed			X	X	X
Infektiologie, Immunologie	TMed			X		
Prävention, Gesundheitsförderung	TMed			X		
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Klinik			X	X	X
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Klinik			X	X	X
Blockpraktika						
Innere Medizin				X	X	X
Chirurgie				X	X	X

Fächerübergreifender Leistungsnachweis						
Klinisch-theoretische Grundlagen der Diagnostik und Therapie <u>Bestandteile:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene, Mikrobiologie, Virologie ▪ Pathologie ▪ Pharmakologie, Toxikologie 	TMed			X		
Zusätzliche Nachweise im Düsseldorfer Curriculum Medizin						
2 Praxisblöcke, einschließlich eines zweiwöchigen Patientenpraktikums in einer ärztlichen Praxis (ambulante Medizin)				X		
Zahl der zu erwerbenden Leistungsnachweise in Q1		3	14	10		

Legende:

- MNF Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
TMed Klinisch-theoretische Medizin
VK Vorklinik
SWS Semesterwochenstunde
US Unterrichtsstunde

46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Leistungsnachweise in der 2. Qualifikationsphase (Q2)

Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungsnachweise entsprechen den in § 27 ÄApprO festgelegten Leistungen, die zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erbringen sind. Hinzu kommen die fachbezogenen Leistungsnachweise „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie, Toxikologie“ und die Querschnittsbereiche „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“, „Infektiologie, Immunologie“ und „Prävention, Gesundheitsförderung“ die bereits in der 1. Qualifikationsphase (Q1) des Düsseldorfer Curriculum Medizin erworben wurden und in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten sind.

Die Gesamtstundenanzahl der Fächer und Querschnittsbereiche in der zweiten Qualifikationsphase (Q2) umfasst – inklusive der fachbezogenen Leistungsnachweise „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie, Toxikologie“ und der Querschnittsbereiche „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“, „Infektiologie, Immunologie“ und „Prävention, Gesundheitsförderung“ – mindestens 868 Stunden.

Leistungsnachweise	Inhaltliche Verankerung des Leistungsnachweises inkl. dessen zeitlicher Abschluss				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Fächerübergreifende Leistungsnachweise					
Allgemeinmedizin			X	X	X
Anästhesiologie					X
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin					X
Augenheilkunde				X	
Chirurgie				X	
Dermatologie, Venerologie					X
Frauenheilkunde, Geburtshilfe				X	X
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde				X	X
Humangenetik				X	X
Innere Medizin			X	X	X
Kinderheilkunde					X
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik			X	X	X
Neurologie				X	
Orthopädie				X	
Psychiatrie und Psychotherapie			X	X	X
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie				X	X
Rechtsmedizin					X
Urologie				X	X
6 Wahlpflichtfächer:					
▪ 4 Wahlfächer im 7. und 8. Fachse-				X	

mester ▪ 2 Wahlfächer im 9. Fachsemester) 1 Wahlfach davon muss benotet sein (gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO)					X
Querschnittsbereiche					
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			X		X
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen			X	X	X
Klinisch-pathologische Konferenz					X
Klinische Umweltmedizin					X
Medizin des Alterns und des alten Menschen					X
Notfallmedizin					X
Klinische Pharmakologie/Pharmako- therapie				X	X
Bildgebende Verfahren, Strahlenbe- handlung, Strahlenschutz			X	X	X
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			X	X	X
Palliativmedizin					X
Schmerzmedizin					X
Blockpraktika					
Innere Medizin			X	X	X
Chirurgie			X	X	X
Kinderheilkunde					X
Frauenheilkunde					X
Allgemeinmedizin					X
Fächerübergreifende Leistungsnachweise					
Lebensphasen <u>Bestandteile:</u> ▪ Frauenheilkunde, Geburtshilfe ▪ Humangenetik ▪ Kinderheilkunde				X	X

Medizin und Gesellschaft <u>Bestandteile:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeinmedizin ▪ Arbeitsmedizin, Sozialmedizin ▪ Rechtsmedizin 			X	X	X
Zahl der zu erwerbenden Leistungsnachweise in Q2				5	33

47. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Düsseldorfer Liste der Behandlungsanlässe

Allgemeine Behandlungsanlässe

- 1 Abnormales Geburtsgewicht (Frühgeburtlichkeit, Hypotrophie, Makrosomie)
- 2 Angeborene Fehlbildungen
- 3 Ängstlichkeit
- 4 Appetitlosigkeit und abnormes Essverhalten
- 5 Auffällige Familiengeschichte (z.B. genetic issues)
- 6 Auffälliger Körper- und Mundgeruch
- 7 Beratung von Gesunden und von Eltern gesunder Kinder
- 8 Blässe
- 9 Blutungsneigung
- 10 Fieber
- 11 Flecken auf der Haut
- 12 Geburt
- 13 Gelbsucht
- 14 Gewalt und Missbrauch
- 15 Gewichtsabnahme
- 16 Gewichtszunahme
- 17 Hämatom
- 18 Juckreiz
- 19 Kalte Extremitäten
- 20 Kollaps
- 21 Müdigkeit / Erschöpfung / Allgemeine Schwäche
- 22 Patient mit unheilbarer Erkrankung
- 23 Perioperative Versorgung (prä- und postoperativ)
- 24 Rotes Auge
- 25 Rötung von Haut oder Schleimhaut
- 26 Schwangerschaft und Schwangerschaftsprobleme
- 27 Schwarzfärbung von Haut
- 28 Somatisch nicht erklärbare Erkrankungen
- 29 Sozialer Rückzug
- 30 Suchtverhalten, Abhängigkeit, Gebrauch und Missbrauch von Genussgiften
- 31 Verhaltensauffälligkeit
- 32 Wachstums- / Gedeih und Entwicklungsstörung
- 33 Wunde nach Verletzung (inklusive Nadelstichverletzung)
- 34 Wunsch nach Gesundheits- oder Krankheitsbescheinigung
- 35 Zyanose

Notfälle

- 36 Akute Lähmung
- 37 Akute Sehstörung
- 38 Akuter Bauch

- 39 Akuter Bewusstseinsverlust / -störung
- 40 Bluterbrechen / Bluthusten / Blut im Stuhl
- 41 Intoxikation / unerwünschte medikamentöse Wirkung und unerwünschte Arzneimittelinteraktion
- 42 Kindesmisshandlung
- 43 Nackensteifigkeit (z.B. Meningismus)
- 44 Patient mit Apnoe
- 45 Patient mit Schock / Kreislaufversagen
- 46 Patient mit schwerem (Poly-)Trauma
- 47 Patient mit Selbst- und Fremdgefährdung
- 48 Patient mit Verbrennung, Verbrühung, Verätzung
- 49 Sterben, Tod und Todesfeststellung, Leichenschau

Beeinträchtigte Funktionen

- 50 Abnorme Menstruationen und Zyklus-Unregelmäßigkeiten
- 51 Asymmetrische Gesichtszüge (z.B. Facialisparese)
- 52 Atemnot
- 53 Ausfluss aus der Nase
- 54 Behinderte Nasenatmung
- 55 Bewegungsstörung, unwillkürliche Bewegung (inkl. Tremor, Dystonie, Hyperkinese, Muskelkrampf)
- 56 Denk- und Wahrnehmungsstörung (Wahn, Halluzination)
- 57 Doppelbilder
- 58 Epileptischer Anfall
- 59 Gang- / Gehstörung und Sturzneigung
- 60 Gedächtnisstörung / Vergesslichkeit
- 61 Genitaler Ausfluss / sexuell übertragbare Erkrankungen
- 62 Herzklopfen
- 63 Hörstörung
- 64 Husten (produktiv oder nicht-produktiv)
- 65 Infektionen im Kindesalter (akute und chronische)
- 66 Lähmung
- 67 Miktionsbeschwerden (inkl. Harnverhalt und Hämaturie)
- 68 Muskelschwäche
- 69 Nagelveränderungen und Paresen
- 70 Oligo- und Anurie
- 71 Polyurie
- 72 Schlafstörungen
- 73 Schluckbeschwerden
- 74 Schuppige / trockene Haut
- 75 Schwindel
- 76 Sehstörung
- 77 Sprech- und Sprachstörung
- 78 Steifheit und erschwerte Bewegung (inkl. Rigor, Spastik)
- 79 Stimmungsschwankung und Depression / Manie
- 80 Taubheitsgefühl und Kribbeln /Sensibilitätsstörung

- 81 Übelkeit und Erbrechen
- 82 Veränderung der Stimme
- 83 Veränderung der Haare und Nägel
- 84 Veränderung und Beschwerden des Stuhlgangs
- 85 Verlangsamung
- 86 Vermindertes Bewusstsein
- 87 Verstärktes Schwitzen
- 88 Wunden und Ulcera der Haut und Schleimhäute
- 89 Zwangsgedanken und -handlungen

Schmerz

- 90 Augenschmerzen
- 91 Bauchschmerzen
- 92 Flankenschmerzen
- 93 Fuß- und Beinschmerzen
- 94 Gelenkschmerzen (Schulter, Ellenbogen, Handgelenk, Hand, Hüfte, Knie, Knöchel, Fuß)
- 95 Genitale Schmerzen
- 96 Gesichtsschmerzen
- 97 Halsschmerzen
- 98 Hand- und Armschmerzen
- 99 Kopfschmerzen
- 100 Nackenschmerzen
- 101 Ohrenschmerzen
- 102 Rückenschmerzen (inkl. Lumboischialgie)
- 103 Schmerzen in der Brust
- 104 Schmerzen in Mund und Kiefer
- 105 Wundschmerz

Schwellung

- 106 Blasenbildung
- 107 Gelenkschwellung
- 108 Generalisierte oder großflächige Schwellung der Haut
- 109 Knoten in der Brust
- 110 Lokale Schwellung der Haut
- 111 Schwellung am Hals
- 112 Schwellung des Bauches
- 113 Schwellung des Scrotums
- 114 Schwellung einer Extremität (lokalisiert oder diffus)
- 115 Schwellung in der Leiste
- 116 Tastbare abdominale Resistenz

Befunde beschwerdefreier Patienten

- 117 Abnormer Blutzucker- oder Blutfettspiegel
- 118 Blutbildveränderung
- 119 Erhöhter oder erniedrigter Blutdruck

- 120** Früherkennung / Vorsorgeuntersuchung / Screening
- 121** Impfung
- 122** Herzgeräusch
- 123** Zufallsbefund bei diagnostischen Verfahren

48. Anlage 4 enthält folgende Fassung

Themen, Studien, integrierte Themen- und Studien- und integrierte Studien- und Praxisblöcke in Q1 und Q2

Q1

1. Studienjahr

Themenblock	Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft
Themenblock	Der menschliche Körper: Fokus Bewegung
Themenblock	Molekulare Architektur des Lebens
Themenblock	Nervensystem und Sinne

2. Studienjahr

Themenblock	Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe
Themenblock	Blut, Herz und Kreislauf
Themenblock	Atmung, Homöostase, Leistung
Themenblock	Reproduktion, Entwicklung und Alterung

3. Studienjahr

Themenblock	Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie *
Studienblock	Diagnostisches Denken und Handeln *
Studienblock	Interdisziplinäre Entscheidungen
Themenblock	Infektion und Abwehr

Q2

4. Studienjahr

Studienblock	Abdomen
Studienblock	Bewegungsapparat
Studien- und Praxisblock	Kopf und Nervensystem
Studienblock	Thorax

5. Studienjahr

Studien- und Praxisblock	Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle
Studien- und Praxisblock	Lebensphasen
Studienblock	Mensch und Umwelt
Studienblock	Onkologie

* Der Themenblock „Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie“ und der Studienblock „Diagnostisches Denken und Handeln“ sind in dem integrierten Themen- und Studienblock „Klinisches Denken und Handeln in Diagnostik und Therapie“ zusammengefasst.

49. Anlage 5 enthält folgende Fassung

Richtlinien

für die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudierenden während der 3. Qualifikationsphase (Q3) bzw. des Praktischen Jahrs (PJ) am Universitätsklinikum Düsseldorf und in den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen

Verabschiedet am 11.07.2013

Diese Ausbildungsrichtlinien werden erlassen, um den Studierenden im Praktischen Jahr die beste Ausbildung zu ermöglichen. Sie sind für die Studierenden im Praktischen Jahr und die ausbildenden Ärztinnen und Ärzten verbindlich. Maßgeblich für die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung sind in erster Linie §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

Im Mittelpunkt der klinisch-praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Krankenbett/am Patienten, bei der die Studierenden ihre Fähigkeiten vertiefen und erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall theoretisch und praktisch anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ärztliche Verrichtungen durchführen.

Als übergeordnete Lernziele hat die Medizinische Fakultät für die 3. Qualifikationsphase (Q3) bzw. das Praktische Jahr (PJ) festgelegt:

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, selbstständig den gesundheitlichen Zustand der Patientinnen und Patienten zu beurteilen, im Falle häufiger Erkrankungen die Diagnostik und Behandlung einzuleiten sowie eigenständig Therapie- und Präventionskonzepte zu entwickeln und zu überwachen. Im Todesfall können sie alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsgrundlagen ergreifen.
- können bei einzelnen Patientinnen bzw. Patienten Erkrankungen hinsichtlich ihrer biologischen, psychologischen und sozialen Grundlagen analysieren und das Resultat bei der klinischen Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- können wissenschaftliche Ergebnisse auf individuelle Patientinnen und Patienten übertragen.
- üben unter Supervision ihre ärztliche Tätigkeit nach professionellen Standards aus.
- beherrschen eine angemessene und effektive Kommunikation.
- gestalten Arbeitsabläufe sinnvoll und effektiv. Sie aktualisieren fortwährend ihr Wissen. Sie vertreten ihre Interessen angemessen und in Wertschätzung gegenüber anderen.
- üben ihre ärztliche Tätigkeit unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte aus.
- führen Lehrveranstaltungen zu medizinischen Themen durch.

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verabschiedet zum Erreichen dieser Ziele folgende Richtlinien:

- Die PJ-Studierenden werden als angehende Ärztin bzw. angehender Arzt in den Klinik- bzw. Praxisbetrieb integriert. Sie werden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin bzw. des ausbildenden Arztes praktisch an der Patientin bzw. am Patienten tätig. Zu diesen Tätigkeiten zählen die eigenständige Aufnahme und Untersuchung sowie die anschließende Entwicklung eines Diagnostik- und Therapiekonzeptes im Zusammenwirken mit einer voll-approbierten Ärztin bzw. einem voll-approbierten Arzt.
- Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden ist namentlich eine Lehrende bzw. ein Lehrender als Tutorin bzw. Tutor festgelegt, die bzw. der täglich über ein auf die Ausbildung abgestimmtes Maß an Zeit für die Studierenden verfügt.
- Den Studierenden wird Gelegenheit zur kontinuierlichen Betreuung von Patientinnen und Patienten im stationären Bereich von der Aufnahme bis zur Entlassung sowie zu deren Vorstellung bei Visiten bzw. in den Akademischen Lehrpraxen bei Wiederholungskontakten und Hausbesuchen gegeben.
- Während ihrer Tätigkeit erläutern die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte den Studierenden ihr Handeln in Bezug auf die oben genannten Kompetenzen und geben diesbezüglich Hinweise für das Selbststudium.
- Die Ausbildung im Klinik- bzw. Praxisbetrieb findet an allen Werktagen mit insgesamt 25 bis 30 Stunden pro Woche statt.
- Die Studierenden erhalten regelmäßig (mindestens einmal 14-tägig) ein strukturiertes Feedback von ihrer Tutorin bzw. ihrem Tutor und/oder einer anderen Dozentin bzw. einem anderen Dozenten.
- Die Studierenden haben tageweise Gelegenheit, ausführlich unter Anleitung einer erfahrenen Ärztin bzw. eines erfahrenen Arztes die Handhabung verschiedener therapeutischer und diagnostischer Verfahren (z.B. Ultraschall, Endoskopie, Funktionsuntersuchungen) im Rahmen der einzelnen Fächer zu üben, um deren Möglichkeiten einschätzen zu können.
- Die Studierenden haben regelmäßig die Möglichkeit zum Gespräch mit der PJ-Koordinatorin bzw. dem PJ-Koordinator.
- Die Studierenden machen sich mit den Aufgaben und der Arbeit anderer im Krankenhaus oder im Umfeld der Praxen tätiger Berufe im Gesundheitswesen vertraut und lernen die Zusammenarbeit mit den Angehörigen dieser Berufe.
- Zu den Tätigkeiten, zu denen die Studierenden nicht herangezogen werden, zählen z.B. der häufige Einsatz im Pflegedienst, im Hol- und Bringendienst oder bei Aufgaben, die einer Stationssekretärin bzw. einem Stationssekretär obliegen. Sie bzw. er kann jedoch Teile solcher Aufgabe übernehmen, die für den jeweiligen Erfolg des Stations- bzw. Praxisteam im Einzelfall erforderlich sind.
- Die Studierenden nehmen regelmäßig an den im Rahmen der Krankenversorgung stattfindenden klinischen Besprechungen, den pathologisch-anatomischen Demonstrationen, den Röntgenbesprechungen (mindestens einmal wöchentlich), themenbezogene Kolloquien mit Fallbesprechungen der jeweiligen Fachabteilung sowie den wöchentlichen Fortbildungsveranstaltungen teil.

- Ausbildungsmöglichkeiten im Rettungsdienst werden angeboten.
- Die Studierenden nehmen während eines Tertials mindestens an zwei Nacht- und einem Wochenenddienst teil. Während dieser Dienste begleiten die Studierenden die diensthabende Ärztin bzw. den diensthabenden Arzt. Für einen Wochenend- oder Feiertagsdienst wird ein zeitlich äquivalenter Ausgleich während der Woche gewährt.
- Es gibt während des Praktischen Jahrs keine Studientage, eine angemessene Zeit zum Eigenstudium wird gewährt.
- Lehrgespräche bzw. Seminare umfassen etwa 2,5 Stunden pro Woche.

Die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung während der drei Tertiale legt die Medizinische Fakultät in Logbüchern fest. Für die Ausbildung in der Inneren Medizin sollen Unterrichtslaboratorien mit einer Grundausstattung vorhanden sein. Die Organisation dieses Ausbildungsteils obliegt der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter für Innere Medizin oder seiner bzw. seinem Beauftragten in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des klinischen Labors oder dessen Beauftragten.

Die PJ-Koordinatorinnen und Koordinatoren werden von der Medizinischen Fakultät und den Trägern der Akademischen Lehrkrankenhäuser verpflichtet, diese Richtlinien für die Ausbildung der Medizinstudierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Praktischen Jahr zu beachten.

50. Anlage 6 enthält folgende Fassung

Äquivalenzliste anrechenbarer Leistungsnachweise beim Wechsel zwischen Modell- und Regelstudiengang

Der Modellstudiengang Düsseldorfer Curriculum Medizin sieht sowohl in der 1. (Q1) als auch in der 2. Qualifikationsphase (Q2) interdisziplinäre Pflichtlehrveranstaltungen und fächerübergreifende Blockabschlussprüfungen vor, über die die Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 und § 27 ÄApprO – zumeist kumulativ – erworben werden. Damit unterscheidet sich das Düsseldorfer Curriculum Medizin grundlegend vom Regelstudiengang, bei dem die Leistungsnachweise überwiegend in fachbezogenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erlangt werden. Im Falle eines Wechsels vom Regel- in den Modellstudiengang bzw. vom Modell- in den Regelstudiengang werden die bereits erworbenen Leistungen für das jeweils andere Studiengangsystem wie folgt als äquivalent angerechnet:

Übergang vom Regelstudiengang in das Düsseldorfer Curriculum Medizin

Leistungsnachweise im Regelstudiengang	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Themen-, Studien-, Praxis-, integrierten Themen- und Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcken im Düsseldorfer Curriculum Medizin
Praktikum der Physik für Mediziner	Anteil des „Praktikums der Physik für Mediziner“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung
Praktikum der Chemie für Mediziner	Anteil des „Praktikums der Chemie für Mediziner“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit
Praktikum der Biologie für Mediziner	Anteil des „Praktikums der Biologie für Mediziner“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alte-

	rung
Praktikum der Physiologie	Anteil des „Praktikums der Physiologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Anteil des „Praktikums der Biochemie/Molekularbiologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung
Kursus der makroskopischen Anatomie	Anteil des „Kursus der makroskopischen Anatomie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Anteil des „Kursus der mikroskopischen Anatomie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Anteil des „Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurs in der vorlesungsfreien Zeit
Seminar Physiologie	Anteil des „Seminars Physiologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Anteil des „Seminars Biochemie/Molekularbiologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Reproduktion Entwicklung und Alterung
Seminar Anatomie	Anteil des „Seminars Anatomie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Anteil des „Seminars der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) (= Famulatureife) (Famulatureifekurs und 2 Patientenpraktika)	Anteil des „Praktikums zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung

	<p>rung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Patientenpraktika, davon eines in der vorlesungsfreien Zeit (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. b und d sowie Abs. 10 dieser Studien- und Prüfungsordnung)
Praktikum der Berufsfelderkundung	<p>Anteil des „Praktikums der Berufsfelderkundung“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens
Praktikum der medizinischen Terminologie	<p>Anteil des „Praktikums der medizinischen Terminologie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft
(Benotetes) Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Benotetes) Wahlfach in der 1. Qualifikationsphase (Q1) im Rahmen des Wahlcurriculums
Integrierte Seminare	<p>Anteil der „Integrierten Seminare“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung ▪ TB Molekulare Architektur des Lebens ▪ TB Nervensystem und Sinne ▪ TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe ▪ TB Blut, Herz und Kreislauf ▪ TB Atmung, Homöostase, Leistung ▪ TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung
Seminare mit klinischem Bezug	<p>Anteil der „Seminare mit klinischem Bezug“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ TB Infektion und Abwehr ▪ PB (5. und 6. Fachsemester)
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fächerübergreifende Abschlussprüfungen der Themenblöcke der ersten beiden Studienjahre <ul style="list-style-type: none"> - TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft - TB Der menschliche Körper: Fokus Bewegung - TB Molekulare Architektur des Lebens

	<ul style="list-style-type: none"> - TB Nervensystem und Sinne - TB Ernährung, Verdauung und Bioenergetik / Innere Organe - TB Blut, Herz und Kreislauf - TB Atmung, Homöostase, Leistung - TB Reproduktion, Entwicklung und Alterung ▪ Mündlicher Teil der Ärztlichen Zwischenprüfung ▪ 1 benotetes Wahlfach ▪ 3 unbenotete Wahlfächer (für das 3. und 4. Fachsemester) ▪ Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 5 ÄApprO ▪ Krankenpflagedienst von drei Monaten Dauer (90 Kalendertage) gemäß § 6 ÄApprO
Allgemeinmedizin	Anteil der „Allgemeinmedizin“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Diagnostisches Denken und Handeln ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB Mensch und Umwelt
Anästhesiologie	Anteil der „Anästhesiologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Anteil der „Arbeitsmedizin, Sozialmedizin“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Mensch und Umwelt
Augenheilkunde	Anteil der „Augenheilkunde“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem
Chirurgie	Anteil der „Chirurgie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Abdomen ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB Thorax
Dermatologie, Venerologie	Anteil der „Dermatologie, Venerologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Onkologie
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Anteil der „Frauenheilkunde, Geburtshilfe“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Abdomen ▪ SB/PB Lebensphasen ▪ SB Onkologie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Anteil der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“ im

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Mensch und Umwelt ▪ SB Onkologie
Humangenetik	<p>Anteil der „Humangenetik“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Abdomen ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Thorax ▪ SB/PB Grenzsituation ärztlichen Handelns und Notfälle ▪ SB/PB Lebensphasen ▪ SB Mensch und Umwelt ▪ SB Onkologie
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	<p>Anteil der „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ TB Infektion und Abwehr
Innere Medizin	<p>Anteil der „Inneren Medizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen ▪ SB Abdomen ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Thorax ▪ SB Mensch und Umwelt ▪ SB Onkologie
Kinderheilkunde	<p>Anteil der „Kinderheilkunde“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Lebensphasen
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	<p>Anteil der „Klinischen Chemie, Laboratoriumsdiagnostik“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ SB Diagnostisches Denken und Handeln ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen ▪ SB Abdomen ▪ SB Thorax ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle ▪ SB Onkologie
Neurologie	<p>Anteil der „Neurologie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem

Orthopädie	Anteil der „Orthopädie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Bewegungsapparat
Pathologie	Anteil der „Pathologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Diagnostisches Denken und Handeln
Pharmakologie, Toxikologie	Anteil der „Pharmakologie, Toxikologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ TB Infektion und Abwehr ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen
Psychiatrie und Psychotherapie	Anteil der „Psychiatrie und Psychotherapie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Mensch und Umwelt
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Anteil der „Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Onkologie
Rechtsmedizin	Anteil der „Rechtsmedizin“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle ▪ SB Mensch und Umwelt
Urologie	Anteil der „Urologie“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Abdomen ▪ SB Onkologie
(Benotetes) Wahlfach vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Benotetes) Wahlfach in der 2. Qualifikationsphase (Q2) im Rahmen des Walcurriculums
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Anteil der „Epidemiologie, medizinischen Biometrie und medizinischen Informatik“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ SB Diagnostisches Denken und Handeln ▪ SB Mensch und Umwelt ▪ SB Onkologie
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Anteil der „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ im <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Infektion und Abwehr

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Diagnostisches Denken und Handeln ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	<p>Anteil der „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB Mensch und Umwelt
Infektiologie, Immunologie	<p>Anteil der „Infektiologie, Immunologie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Infektion und Abwehr
Klinisch-pathologische Konferenz	<p>Anteil der „Klinisch-pathologischen Konferenz“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Onkologie
Klinische Umweltmedizin	<p>Anteil der „Klinischen Umweltmedizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Mensch und Umwelt
Medizin des Alterns und des alten Menschen	<p>Anteil der „Medizin des Alterns und des alten Menschen“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Lebensphasen
Notfallmedizin	<p>Anteil der „Notfallmedizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle
Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	<p>Anteil der „Klinischen Pharmakologie / Pharmakotherapie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Thorax ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle ▪ SB/PB Lebensphasen ▪ SB Mensch um Umwelt ▪ SB Onkologie
Prävention, Gesundheitsförderung	<p>Anteil der „Prävention, Gesundheitsförderung“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	<p>Anteil der „Bildgebenden Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ SB Abdomen ▪ SB/PB Kopf und Nervensystem ▪ SB Thorax

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SB Onkologie
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	<p>Anteil der „Rehabilitation, Physikalischen Medizin, Naturheilverfahren“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TB Grundlagen klinischer Diagnostik und Therapie ▪ SB Interdisziplinäre Entscheidungen ▪ SB Abdomen ▪ SB Bewegungsapparat ▪ SB Mensch und Umwelt ▪
Palliativmedizin	<p>Anteil der „Palliativmedizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle
Schmerzmedizin	<p>Anteil der „Schmerzmedizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SB/PB Grenzsituationen ärztlichen Handelns und Notfälle
Fächerübergreifender Leistungsnachweis 1	Die jeweiligen fachbezogenen Leistungsnachweise werden angerechnet.
Fächerübergreifender Leistungsnachweis 2	Die jeweiligen fachbezogenen Leistungsnachweise werden angerechnet.
Fächerübergreifender Leistungsnachweis 3	Die jeweiligen fachbezogenen Leistungsnachweise werden angerechnet.
Blockpraktikum Innere Medizin	<p>Anteil des „Blockpraktikums Innere Medizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PB (im 5. bis 10. Fachsemester)
Blockpraktikum Chirurgie	<p>Anteil des „Blockpraktikums Chirurgie“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PB (im 5. bis 10. Fachsemester)
Blockpraktikum Kinderheilkunde	<p>Anteil des „Blockpraktikums „Kinderheilkunde“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PB (im 9. oder 10. Fachsemester)
Blockpraktikum Frauenheilkunde	<p>Anteil des „Blockpraktikums Frauenheilkunde“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PB (9. oder 10. Fachsemester)
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	<p>Anteil des „Blockpraktikums Allgemeinmedizin“ im</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PB (im 9. oder 10. Fachsemester)

Übergang vom Düsseldorfer Curriculum Medizin in den Regelstudiengang

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Themen-, Studien-, Praxis-, integrierten Themen- und Studien- und integrierten Studien- und Praxisblöcken im Düsseldorfer Curriculum Medizin	Leistungsnachweise im Regelstudiengang
1. Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum der Chemie für Mediziner ▪ Praktikum der Berufsfelderkundung ▪ Praktikum der medizinischen Terminologie
2. Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum der Physik für Mediziner ▪ Praktikum der Biologie für Mediziner ▪ Praktikum der Physiologie ▪ Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ▪ Kursus der makroskopischen Anatomie ▪ Kursus der mikroskopischen Anatomie ▪ Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie ▪ Seminar Physiologie ▪ Seminar Biochemie/Molekularbiologie ▪ Seminar Anatomie ▪ Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie ▪ Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) ▪ Integrierte Seminare
3. Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seminare mit klinischem Bezug ▪ Hygiene, Mikrobiologie, Virologie ▪ Pathologie ▪ Pharmakologie, Toxikologie ▪ Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin ▪ Infektiologie, Immunologie ▪ Prävention, Gesundheitsförderung ▪ Fächerübergreifender Leistungsnachweis „Klinisch-theoretische Grundlagen der Diagnostik und Therapie“ <ul style="list-style-type: none"> - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie
(Benotetes) Wahlfach in der 1. Qualifikationsphase (Q1) im Rahmen des Wahlcurriculums	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Benotetes) Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

<p>Ärztliche Zwischenprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ▪ Hygiene, Mikrobiologie, Virologie ▪ Pathologie ▪ Pharmakologie, Toxikologie ▪ Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin ▪ Infektiologie, Immunologie ▪ Prävention, Gesundheitsförderung ▪ Fächerübergreifender Leistungsnachweis „Klinisch-theoretische Grundlagen der Diagnostik und Therapie“ <ul style="list-style-type: none"> - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie - Pathologie - Pharmakologie, Toxikologie ▪ 7 (unbenotete) Wahlfächer
<p>4. Studienjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Augenheilkunde ▪ Chirurgie ▪ Neurologie ▪ Orthopädie
<p>5. Studienjahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeinmedizin ▪ Anästhesiologie ▪ Arbeitsmedizin, Sozialmedizin ▪ Dermatologie, Venerologie ▪ Frauenheilkunde, Geburtshilfe ▪ Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ▪ Humangenetik ▪ Innere Medizin ▪ Kinderheilkunde ▪ Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ▪ Psychiatrie und Psychotherapie ▪ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ▪ Rechtsmedizin ▪ Urologie ▪ Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik ▪ Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen ▪ Klinisch-pathologische Konferenz ▪ Klinische Umweltmedizin ▪ Medizin des Alterns und des alten Menschen ▪ Notfallmedizin

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie ▪ Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz ▪ Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren ▪ Palliativmedizin ▪ Schmerzmedizin ▪ Blockpraktikum Innere Medizin ▪ Blockpraktikum Chirurgie ▪ Blockpraktikum Kinderheilkunde ▪ Blockpraktikum Frauenheilkunde ▪ Blockpraktikum Allgemeinmedizin ▪ Fächerübergreifender Leistungsnachweis „Lebensphasen“ <ul style="list-style-type: none"> - Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Humangenetik - Kinderheilkunde ▪ Fächerübergreifender Leistungsnachweis „Medizin und Gesellschaft“ <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinmedizin - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin - Rechtsmedizin
(Benotetes) Wahlfach in der 2. Qualifikationsphase (Q2) im Rahmen des Wahlcurriculums	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Benotetes) Wahlfach vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Legende:

- TB Themenblock
- SB Studienblock
- PB Praxisblock
- SB/PB Integrierter Studien- und Praxisblock

Artikel II

Die zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin tritt am 4. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Modellstudiengang Medizin. Es entstehen keine Nachteile für alle bereits eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 31. Januar 2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29. Juli 2019 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

Düsseldorf, den 27.09.2019

Die Rektorin
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)